

STUDIENFÜHRER UND STUDIENPLAN

für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg

(Stand 09.2006)

	Seite
EINLEITUNG	2
RECHTSGRUNDLAGEN	2
GRUNDSTRUKTUR DES JURA-STUDIUMS	3
STUDIENANBLAUF UND STUDIENANGEBOT IM EINZELNEN	4
I. Studienaufbau	4
II. Studium der Grundlagenfächer	5
III. Studium der Pflichtfächer	5
IV. Pflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweis	5
1. Anfängerübungen	5
2. Zwischenprüfung	5
3. Fortgeschrittenenübungen	6
V. Schwerpunktbereichsstudium	7
VI. Ordnungsgemäßes Studium	9
VII. Praktische Studienzeit	9
VIII. Examensvorbereitung	9
IX. Abschlussprüfung: Erste Juristische Prüfung	10
X. Spezielle Studienangebote	12
1. Fachspezifischer Fremdsprachenunterricht	12
2. Studium im Ausland	13
3. EDV-Ergänzungsausbildung	15
4. Zusatzausbildung Unternehmenssanierung	15
5. Ostwissenschaftliches Begleitstudium	15
6. Studienzertifikat Osteuropäisches Recht	16
XI. Magisterstudium für ausländische Studierende	16
XII. Promotion	16
ZU EINZELNEN VERANSTALTUNGSARTEN	17
1. Vorlesungen	17
2. Konversationsübungen	17
3. Übungen und Zwischenprüfung	17
4. Schlüsselqualifikationen	17
5. Seminare	18
6. Kolloquien	18
7. Repetitorien und Klausurenkurse	18
8. Blockveranstaltungen	18
STUDIENPLAN	19
A) Studienplan für Winter-Anfänger	19
B) Studienplan für Sommer-Anfänger	21
C) Gesamtprogramm der Schwerpunktbereiche	24
STUDIENORDNUNG	30
ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG	39
ORDNUNG ÜBER DIE UNIVERSITÄRE SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNG	44

EINLEITUNG

Das Studium der Rechtswissenschaft vermittelt Rechtskenntnisse in den wichtigsten Rechtsgebieten, aber auch und vor allem Methoden der wissenschaftlichen und damit auch praktischen Anwendung des Rechts. Das Ziel der Ausbildung ist es nicht, Rechtsvorschriften auswendig zu lernen, sondern die systematischen Zusammenhänge des Rechts zu verstehen, damit man nach dem Studium in der Lage ist, sich binnen weniger Stunden in jedes noch unbekanntes Rechtsgebiet einzuarbeiten. Im Vordergrund der Ausbildung stehen das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie am Ende ihres Studiums in der Lage sind, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Dazu gehört auch, dass sie über Kenntnisse der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen des positiven Rechts verfügen. Den Abschluss des juristischen Studiums bildet die Erste Juristische Prüfung (Referendarexamen), die sowohl Hochschulabschlussprüfung als auch Eingangsprüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst ist.

RECHTSGRUNDLAGEN

Den **Rahmen für die Ausbildung der Juristen** in Deutschland gibt § 5 Deutsches Richtergesetz (DRiG) in der Fassung ab 01.07.2003 wieder, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.“

Die grundsätzliche **Struktur des Jura-Studiums** in Deutschland ergibt sich aus § 5a DRiG. Danach sind Gegenstand des Studiums die Pflichtfächer und Schwerpunkte mit Wahlmöglichkeiten, ferner die Grundlagenfächer, Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge.

Die **Regelung der Einzelheiten**, insbesondere der Prüfungen, überlässt das DRiG den jeweiligen Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Bundesländer. In **Bayern** gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (**JAPO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 ([GVBl. S. 758](#)). Der Stoff der Pflichtfächer ergibt sich im einzelnen aus § 18 Abs. 2 JAPO. Ergänzend gilt das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 ([GVBl. S. 245](#)).

Das **Studium in Regensburg** regeln die Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft (unten S. 30 ff.), die Zwischenprüfungsordnung (unten S. 39 ff.) und die Ordnung über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (unten S. 44 ff.). Sie finden diese und weitere Informationen auch auf der [Fakultätshomepage](#).

Der **Studienablauf** ergibt sich aus dem Studienplan (unten S. 19 ff.)

GRUNDSTRUKTUR DES JURA-STUDIUMS

1. Das Studium kann **im Winter- und im Sommersemester** aufgenommen werden.
 - a) Der Studienplan geht von einem **Studienbeginn im Wintersemester** als Regelfall aus. Dann soll das Studium gleichzeitig in zwei Hauptgebieten aufgenommen werden: Bürgerliches Recht I und II (Allgemeiner Teil sowie Delikts- und Bereicherungsrecht) und Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht und Europarecht). Im zweiten Semester folgen dann Bürgerliches Recht III (Allgemeines Schuldrecht, Kauf, Übung), Staatsrecht II (Grundrechte) und Strafrecht I (Allgemeiner Teil mit Übung).
 - b) Wer **im Sommersemester** das Studium aufnimmt, beginnt mit Strafrecht I (Allgemeiner Teil) und Staatsrecht II (Grundrechte) und besucht im zweiten Semester BGB I und II (Allgemeiner Teil sowie Delikts- und Bereicherungsrecht), Strafrecht II (Fortsetzung Allgemeiner Teil mit Übung) und Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht und Europarecht). Staatsrecht II kann ohne Verständnisprobleme vor Staatsrecht I gehört werden. Der Studienplan ermöglicht es auch Sommer-Anfängern, ihr Studium ohne weiteres in der Regelstudienzeit bzw. mit einem Freiversuch abzuschließen. Sie hören lediglich einzelne Veranstaltungen ein Semester früher oder später.
2. Der **Studienplan** (S. 19 ff.) enthält die Veranstaltungen, die nach der JAPO belegt werden müssen. Diese Veranstaltungen sind im Studienplan so aufeinander abgestimmt, dass sich eine **Orientierung** des Studiums an diesem Plan **empfiehlt**. Nur so können Überschneidungen vermieden werden, da sich die Fakultät bei ihrem Angebot an Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan richtet. – Die Studierenden werden dazu aufgefordert, die Einzelheiten ihres Studiums nach dieser Maßgabe selbst zu gestalten und insbesondere auch fachübergreifende Lehrveranstaltungen zu besuchen.
3. Das Studium besteht aus der **Grundphase**, die mit einer erfolgreichen **Zwischenprüfung** als Hochschulprüfung abgeschlossen wird (Art. 61 Abs. 1 Satz 3, 5 BayHSchG), der **Mittelfase**, in der man die Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung erwirbt, und der **Wiederholungsphase** vor dem Examen. Mit den letzten beiden Phasen überschneidet sich das **Schwerpunktbereichsstudium**.
4. Das Studium wird mit der **Ersten Juristischen Prüfung** abgeschlossen. Diese besteht aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung in den Schwerpunktbereichen. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie auf S. 13 ff.
5. Die gesetzliche **Mindeststudienzeit** beträgt in der Regel gem. § 22 Abs. 1 S.1 JAPO, § 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG sieben Semester. Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden (§ 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 22 Abs. 1 Satz 2 JAPO). Die **Regelstudienzeit** im Sinne von Art. 57 BayHSchG beläuft sich gemäß § 22 Abs. 3 JAPO auf neun Semester (Studium einschließlich Erster Juristischer Prüfung).

STUDIENANBLAUF UND STUDIENANGEBOT IM EINZELNEN

I. Studienaufbau

Die rechtswissenschaftliche Ausbildung besteht nach der Studienordnung (S. 31 ff.) aus dem Studium der Grundlagen- und Pflichtfächer, der Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen sowie einem gewählten Schwerpunktbereich. Das Studium der Pflichtfächer gliedert sich in Grund-, Mittel- und Wiederholungsphase. Die einzelnen Veranstaltungsarten (Vorlesungen, Übungen usw.) sind auf S. 17 ff. erklärt.

1. Die **Grundphase** erfasst in den Gebieten Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht den Besuch der jeweiligen **Grundvorlesungen**. In allen drei Gebieten wird eine Anfängerschulung durch **Konversationsübungen** geboten, die durch **Anfängerübungen** und die **Zwischenprüfung** abgeschlossen wird. Die erfolgreiche Teilnahme an der Anfängerübung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Fortgeschrittenenübung im *jeweiligen Fachbereich*. Hingegen ist nicht erforderlich, dass zunächst *alle* Anfängerscheine erworben werden, bevor mit dem Erwerb der Fortgeschrittenenscheine begonnen werden kann. Die Teilnahme an der Anfängerübung ist erfolgreich, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur bestanden sind. Bestanden sind Arbeiten, die mit mindestens vier Punkten bewertet worden sind.

Wird die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, führt dies zur Exmatrikulation und damit zur zwangsweisen Beendigung des Jurastudiums.

2. In der **Mittelphase** wird der in der Grundphase vermittelte Stoff erweitert und vertieft. Während der Mittelphase sollen die Studierenden die **Fortgeschrittenenübungen** in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht absolvieren. Die Übungsleistungen werden durch Vorlesungsabschlussklausuren erbracht. Hier wird zugleich – etwas zeitversetzt – im Wesentlichen das **Schwerpunktbereichsstudium** absolviert. Dabei handelt es sich um eine Spezialisierung und Vertiefung in einem juristischen Themenkomplex, den sich die Studierenden (im Rahmen der an der Fakultät vorhandenen Kapazitäten) frei aussuchen können.
3. Die **Wiederholungsphase** dient der unmittelbaren Examensvorbereitung in Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung durch **Klausurenkurse**, **Repetitorien** und **Vertiefungsveranstaltungen**, auch während der Semesterferien. Das sog. Examensrepetitorium (UniRep) ist auf ein Jahr angelegt, der Examensklausurenkurs auf drei Semester, wobei der Einstieg jeweils in jedem Semester möglich ist. Zeitgleich wird das Schwerpunktereichsstudium beendet.

II. Studium der Grundlagenfächer

Studienziel ist die Fähigkeit, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden zu können. Dazu ist erforderlich, auch die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge der Pflichtfächer kennen zu lernen. Im Vordergrund des Grundlagenstudiums stehen Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtsmethodologie.

III. Das Studium der Pflichtfächer

Die Pflichtfächer decken die Kernbereiche des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts, des Prozessrechts und des Europarechts ab. Sie entsprechen der Vorgabe für die Erste Juristische Staatsprüfung (vgl. § 18 II JAPO), die alle Studierenden einheitlich abzulegen haben, und sind im Studienplan (unten S. 19 ff.) einzeln aufgeführt.

IV. Die Pflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweis

1. Anfängerübungen

Anfängerübungen werden angeboten im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht. Sie sind zum Teil in Vorlesungen integriert. Die erfolgreiche Teilnahme an der Anfängerübung ist an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg (wie allgemein üblich) Voraussetzung für die Teilnahme an der entsprechenden Fortgeschrittenenübung.

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch den Leiter der Übung erhält den Schein in den **Anfängerübungen** bzw. Grundkursen, wer mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine Klausur mit wenigstens ausreichendem Erfolg geschrieben hat. Studierende, die in den Anfängerübungen nicht gleich Erfolg hatten, sollten am Ende des dritten Fachsemesters mit einem der Übungsleiter ein Beratungsgespräch führen.

2. Zwischenprüfung

Zwischenprüfungsklausuren werden studienbegleitend in den folgenden Fächern angeboten:

- in den **Grundlagenfächern** (Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie);
- im **Bürgerlichen Recht** in der Vorlesung Bürgerliches Recht III (Schuldrecht Allgemeiner Teil und Kauf) mit integrierter Anfängerübung am Ende jeden Sommersemesters; nächste Wiederholungsmöglichkeit: Anfänger-Übung im darauf folgenden Wintersemester;
- im **Strafrecht** zum Abschluss der Veranstaltung Strafrecht: Allgemeiner Teil II am Ende jeden Wintersemesters; nächste Wiederholungsmöglichkeit: im darauf folgenden Sommersemester;

- im **Öffentlichen Recht** in den Anfängerübungen, am Ende jeden Semesters mit nächster Wiederholungsmöglichkeit in der darauf folgenden Übung.

Zum Bestehen der Zwischenprüfung müssen in allen vier Fachgebieten (Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie ein Grundlagenfach) Teilleistungen mit Erfolg erbracht werden. Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden mindestens sechs Wochen zuvor bekannt gegeben. Außerdem wird zu Beginn der Vorlesungszeit eine dreiwöchige **Frist für die Anmeldung** zu den Teilprüfungen bekannt gegeben. Jeder Student muss alle Teilprüfungen **bis zum Ende des vierten Fachsemesters** erstmalig ablegen. Wird diese Frist aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen überschritten, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). Eine Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, **nur einmal wiederholt** werden; auch dafür gelten wiederum Fristen, deren unentschuldigte Versäumung ebenfalls zur Wertung als nicht bestanden führt. Eine zweite Wiederholung ist im Grundlagenfach und in einem der drei Hauptfächer zulässig. Das Grundlagenfach kann zur ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung gewechselt werden. Wer die Zwischenprüfung (also mindestens eine Teilleistung) **endgültig nicht bestanden** hat (**auch** im Wege der **Fristversäumung**), wird **exmatrikuliert** und kann in Deutschland nicht mehr Jura studieren.

Näheres ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt (unten S. 39 ff.).

3. Fortgeschrittenenübungen

Gemäß § 24 I JAPO muss jeder Studierende an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilnehmen. Die Fortgeschrittenenübungen setzen sich jeweils aus mehreren Veranstaltungen zusammen, in denen Abschlussklausuren angeboten werden. Diese Klausuren beziehen sich auf den Stoff der jeweiligen Vorlesung einschließlich der Bezüge zu dem vorher vermittelten Stoff des Fachgebiets. Das Bestehen einer solchen Klausur bedeutet die Erbringung einer Teilleistung. Wer die Mindestanzahl von Teilleistungen erbringt, hat die Übung erfolgreich abgeschlossen, was durch einen Übungsschein („großer Schein“) bestätigt wird. Im Einzelnen gelten für die Übungen folgende Voraussetzungen:

- im **Bürgerlichen Recht** werden insgesamt 5 Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Sachenrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht I sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Um den Schein zu erhalten, müssen 3 Klausuren aus drei verschiedenen Fächern bestanden werden.
- im **Strafrecht** werden insgesamt 2 Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Strafrecht: Besonderer Teil I und Strafrecht: Besonderer Teil II. Um den Schein zu erhalten, muss mindestens eine Klausur bestanden *und* außerdem eine Mindestpunktzahl von 8 Punkten erreicht werden, wobei Punkte aus beiden Fächern zusammengenommen werden, selbst wenn eine Klausur nicht bestanden sein sollte.

- im **Öffentlichen Recht** werden insgesamt 3 Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Polizei- und Sicherheitsrecht, Kommunalrecht und Bauordnungs- und Bauplanungsrecht. Um den Schein zu erhalten, müssen 2 Klausuren aus zwei verschiedenen Fächern bestanden werden.

V. Studium der Schwerpunktbereiche

Das **Schwerpunktbereichsstudium**, das parallel zur Mittel- und Wiederholungsphase des Pflichtfachstudiums liegt, dient der Vermittlung von Kenntnissen in dem von dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich. Es führt in besonderer Weise an das wissenschaftliche Arbeiten heran und bereitet auf die **Juristische Universitätsprüfung** vor. Das Schwerpunktbereichsstudium gliedert sich in **Vorlesungen** (sechs bis acht Semesterwochenstunden), Kolloquien (vier bis sechs Semesterwochenstunden) und **zwei Seminare** (vier Semesterwochenstunden). Die Veranstaltungen werden so angeboten, dass das Schwerpunktbereichsstudium im fünften Fachsemester begonnen und innerhalb von vier Semestern bis auf die mündliche Prüfung abgeschlossen werden kann. Der Einstieg in das Schwerpunktbereichsstudium ist in jedem Semester möglich.

In dem gewählten Schwerpunktbereich sind **zwei Seminare** mit Erfolg zu besuchen. Die erfolgreiche Teilnahme am ersten Seminar im Schwerpunktbereich ist Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit, die mit dem zweiten Seminar verbunden wird. Die Studienarbeit ist Teil der **Universitätsprüfung** (dazu unten S. 11 f.). Die Leistungen des ersten Seminars bestehen aus einer schriftlichen Arbeit zu einem vom Seminarleiter bestimmten wissenschaftlichen Thema, einem mündlichen Referat über dieses Thema sowie der Mitarbeit in den Seminarstunden. Das zweite Seminar wird mit der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit verbunden. Es findet in dem Semester statt, dessen Vorlesungszeit auf die Anfertigung der Arbeit folgt. Seminarleistung ist hier ausschließlich ein mündliches Referat über das Thema der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden.

Die **Anmeldung zu beiden Seminaren** erfolgt über das FlexNow-System unmittelbar bei Juristischen Prüfungsamt der Universität. Dazu wird in jedem Semester eine **dreiwöchige Anmeldefrist** festgelegt, innerhalb derer die **Anmeldung für die Seminare im nächsten Semester** zu erfolgen hat. Bei der Anmeldung sind Schwerpunkt und Seminar zu wählen. Das **Prüfungsamt** teilt die Anmeldungen grundsätzlich den gewünschten Schwerpunkten und Seminaren zu. Nach der Vergabe der Seminarplätze **informiert** das Prüfungsamt die Teilnehmer darüber, welchem Schwerpunkt und Seminar sie zugewiesen sind.

Sollte es zu einem Seminar mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze geben, haben die Anmeldungen für eine Studienarbeit Vorrang. Im Übrigen erfolgt bei **Überbelegung eines Seminars** die Vergabe der Plätze nach der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung. Die Interessenten, die in ihrem Wunschseminar keinen Platz erhalten, werden informiert und er-

halten Gelegenheit, sich nachträglich für ein andere Seminar mit freien Plätzen anzumelden. Bei Überbelegung eines ganzen Schwerpunktbereichs wird entsprechend verfahren.

Die **Themen für das erste Seminar** erhalten die Teilnehmer **vom jeweiligen Aufgabensteller** (Professor). Man muss sich also nach der Mitteilung über den Seminarplatz beim zuständigen Lehrstuhl oder den Aushängen erkundigen, wie die Themenvergabe gehandhabt wird. Meist wird ein Termin für eine Vorbesprechung angeboten. Die Bearbeitungszeit für das erste Seminar wird vom Aufgabensteller festgelegt; die Arbeit ist beim Aufgabensteller abzugeben. (Zum Verfahren bei der **Studienarbeit** s. unten S. 11.)

Die Juristische Fakultät bietet **Schwerpunktbereiche mit den folgenden Inhalten** an:

1. Grundlagen der modernen Rechtsordnung: Privatrechts-, Verfassungs- und Strafrechtsgeschichte sowie Rechtsphilosophie
2. Gesellschafts-, Handels- und Steuerrecht: Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht, Handelsgeschäfte, Abgabenrecht, Einkommen- und Unternehmenssteuerrecht
3. Arbeit und Kapital im Unternehmen: Kollektives Arbeitsrecht, Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht, Kartellrecht
4. Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit: Kollektives Arbeitsrecht, Sozial- und Gesundheitsrecht
5. Steuer- und Sozialrecht: Abgabenrecht, Einkommen- und Unternehmenssteuerrecht, Sozial- und Gesundheitsrecht
6. Unternehmenssanierung: Insolvenzrecht, Kreditsicherungsrecht sowie insolvenzrechtsbezogene Teile des Kollektiven Arbeitsrechts, des Gesellschafts-, Handels- und Steuerrechts
7. Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht: Internationales Privatrecht, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Rechtsvergleichung
8. Strafrecht in der modernen Gesellschaft: Internationalisierung, Kriminologie, Forensik: Kriminologie, Strafverteidigung, Jugendstrafrecht, Europäisches und Internationales Strafrecht, Rechtsphilosophie
9. Recht der Informationsgesellschaft: E-Commerce-Recht, Wettbewerbsrecht, Recht des geistigen Eigentums, Telekommunikations-, Post- und Medienrecht sowie Völkerrecht der Informationsgesellschaft
10. Mittel- und Osteuropa im Prozess der Europäischen Integration: Europarecht mit Bezug zu Osteuropa, Europäisches Verfassungs- und Strafrecht, Rechtsvergleichung, Recht mittel- und osteuropäischer Staaten.

Einzelheiten regelt die Schwerpunktbereichsordnung (SchbO; unten S. 44 ff.).

VI. Ordnungsgemäßes Studium

Die Studierenden haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer oder sonstige juristische Fächer in eigenverantwortlicher Gestaltung zu besuchen (§ 23 Abs. 1 JAPO). Daneben verlangt § 24 Abs. 2 JAPO während des Studiums den Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs (s. dazu S. 12); hierüber ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

VII. Praktische Studienzeit

Schließlich müssen die Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Semesters insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten teilnehmen (§ 25 JAPO). Hiervon soll sich nach Möglichkeit je ein Monat auf die Zivil- und Strafrechtspflege und auf die Verwaltung beziehen; mindestens zwei dieser Gebiete müssen abgedeckt werden. Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Die Praktika können in bis zu drei Abschnitte von je mindestens einem Monat Dauer aufgeteilt werden. Von den entsprechenden Ausbildungsstellen wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die bei der Meldung zum Examen vorzulegen ist. Weiter Einzelheiten finden Sie auf der Homepage des [Landesjustizprüfungsamtes](#) unter „Praktische Studienzeit“.

IX. Die Examensvorbereitung

Man sollte nicht allzu früh an das Examen denken. In der Regel reichen 12 – 15 Monate intensiver Examensvorbereitung aus, so dass man frühestens nach dem fünften Semester an eine systematische Wiederholung des Examensstoffes herangehen sollte. Seit dem WS 1997/98 bietet die Juristische Fakultät der Universität Regensburg das **UNI-REP** zur Vorbereitung auf das Erste Juristische Staatsexamen an. Es richtet sich an Studierende, die bereits alle großen Scheine erworben haben. Jeweils an bestimmten Wochentagen halten Dozenten Veranstaltungen **in allen drei juristischen Teilgebieten** ab. Dabei werden thematisch abgrenzbare Abschnitte in einzelnen Blöcken zusammengefasst. Die Veranstaltungen sind so gestaltet, dass sie von allen Studenten **ohne Überschneidungen** besucht werden können. Sie werden durch **Vertiefungsveranstaltungen** während der vorlesungsfreien Zeit ergänzt. Bestandteil des **UNI-REP** ist außerdem der **Examensklausurenkurs**, der ganzjährig angeboten wird und den Studierenden die Möglichkeit bietet, fünfstündige Examensklausuren zu schreiben. Erfahrungsgemäß ist die Vorbereitung in einer kleinen Gruppe von drei bis fünf Examenskandidaten besonders hilfreich, weil so das gemeinsame Gespräch und die Diskussion den Lernprozess fördern. Weitere Hinweise und sogar Zeit- und Stoffpläne finden Sie im Internet, wenn Sie nach „Examen ohne Repetitor“ suchen. Bei Besuch des UNI-REPS und Klausurenkurses mit eigener Nacharbeit ist der Besuch von Kursen kommerzieller Repetitorien ohne weiteres entbehrlich.

IX. Abschlussprüfung: Erste Juristische Prüfung

Die **Erste Juristische Prüfung** besteht aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung. Das Abschlusszeugnis weist die Prüfungsgesamtnoten beider Bestandteile aus sowie zusätzlich eine Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung. In diese Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung fließt die Erste Juristische Staatsprüfung zu 70 % und die Juristische Universitätsprüfung zu 30 % ein.

1. Erste Juristische Staatsprüfung

Die **Erste Juristische Staatsprüfung** gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil, der drei Viertel der Prüfungsleistung der Staatsprüfung ausmacht, umfasst sechs 5stündige Klausuren, die innerhalb von 2 Wochen geschrieben werden. 3 Klausuren entfallen auf das Zivilrecht, 1 Klausur auf das Strafrecht und 2 Klausuren auf das Öffentliche Recht. Die mündliche Prüfung, die ein Viertel der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung zählt, erstreckt sich auf alle 3 Prüfungsgebiete des schriftlichen Examens, also auf das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Die Staatsprüfungen werden in allen bayerischen Universitätsstädten gleichzeitig zweimal im Jahr vom Landesjustizprüfungsamt einheitlich durchgeführt (Frühjahrs- und Herbsttermin). Die Klausuren werden regelmäßig Anfang März bzw. Anfang September geschrieben werden. Anmeldeschluss für das Frühjahrsexamen ist einen Monat vor Vorlesungsschluss des jeweiligen Semesters, also in der Regel etwa Mitte Januar bzw. Mitte Juni. Die genauen Fristen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind auf der Website des Landesjustizprüfungsamtes (<http://www.justiz.bayern.de/ljpa/>) für mehrere Jahre im Voraus zu finden.

Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Staatsprüfung sind gemäß §§ 22 ff. JAPO neben einem ordnungsgemäßen Studium (1.) die erfolgreiche Teilnahme an den Fortgeschrittenenübungen im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht (die nach der Studienordnung die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Anfängerübungen voraussetzen), (2.) der Besuch von 2 SWS fachspezifischer Fremdsprachenkurse oder fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen und (3.) die Ableistung von drei Monaten praktische Studienzeit. Über die Voraussetzungen 1. – 3. sind bei Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung Nachweise vorzulegen. Die Klausuren müssen spätestens nach Ablauf des 12. Fachsemesters geschrieben werden; sonst gilt die Prüfung als einmal nicht bestanden.

Die Erste Juristische Staatsprüfung kann man bei Nichtbestehen grundsätzlich **nur einmal wiederholen** (§ 36 JAPO), falls man nicht zwischenzeitlich die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich. Vor der Wiederholung muss mindestens ein weiteres Semester studiert werden („Auflagesemester“).

Interessant ist die Möglichkeit des so genannten **Freiversuchs**: Wer die 1. Juristische Staatsprüfung nach ununterbrochenem Studium spätestens in dem Prüfungstermin nach Vorlesungsschluss des 8. Semesters erstmals vollständig ablegt, kann die Prüfung bei

Nichtbestehen gem. § 37 JAPO ein zweites Mal wiederholen (Freiversuch). Nicht als Unterbrechung des Studiums zählt eine Beurlaubung wegen Mutterschaft, Elternzeit oder Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes. Eine Beurlaubung wegen Krankheit (mit Attest) wird bis zu zwei Semestern nicht auf die für den Freiversuch maßgebliche Studienzeit angerechnet. Auch eine Beurlaubung wegen eines Auslandsstudiums wird bis zu zwei Semestern dann nicht angerechnet, wenn der Studierende an einer Universität im Ausland in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang (Nachweis durch Immatrikulation/Studienbuch) ausländisches oder internationales Recht studiert hat und je Semester einen Leistungsnachweis hierüber erbracht hat. Hat ein Prüfungsteilnehmer studienbegleitend in Regensburg die Zusatzausbildung in Unternehmenssanierung, das Ostwissenschaftliche Begleitstudium oder eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens 16 SWS abgeschlossen, steht ihm ein Freiversuch auch zu, wenn er die Prüfung erstmals nach dem 9. Semester ablegt (vgl. § 37 IV 1 JAPO).

Die Erste Staatsprüfung kann außerdem einmal **zur Notenverbesserung wiederholt** werden, wenn sie beim ersten Versuch bestanden wurde (§ 15 JAPO)

2. Juristische Universitätsprüfung

Die **Juristische Universitätsprüfung** wird vom [Zentralen Prüfungsamt](#) der Universität Regensburg durchgeführt, das auch die notwendigen Fristen festlegt. Die Prüfung besteht in Regensburg aus einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (Studienarbeit) und einer mündlichen Prüfung als studienabschließender Leistung, die im Verhältnis zwei Drittel zu ein Drittel in die **Gesamtnote** der Juristischen Universitätsprüfung einfließen. Regelmäßig soll man die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 6. Fachsemester anfertigen und die mündliche Prüfung nach dem 8. Fachsemester ablegen (also etwa zeitgleich mit der mündlichen Prüfung im Staatsexamen).

Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit sind die bestandene Zwischenprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem ersten Seminar im Schwerpunktbereich (s.o. S. 7). Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit wird mit einem zweiten Seminar verbunden. Die **Zulassung** zur studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (**Studienarbeit**) ist in der Vorlesungszeit, die dem Termin zur Ausgabe der Aufgabe vorausgeht, über das Flex-Now-System zu **beantragen**. Eine **Frist** für diese Antragstellung wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei der Anmeldung sind der Schwerpunktbereich, das gewünschte Seminar und ein Termin (von mehreren möglichen) für die Ausgabe der Studienarbeit anzugeben. Das **Prüfungsamt** teilt die Anmeldungen grundsätzlich den gewünschten Schwerpunkten und Seminaren zu. Sollte es für ein Seminar zu viele Anmeldungen geben, erfolgt die **Vergabe** der Plätze nach der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung. Die übrigen Interessenten werden einem anderen von ihnen angegeben Seminar des gewählten Schwerpunkts zugewiesen. Nach der Vergabe der Seminarplätze **informiert** das Prüfungsamt die Teilnehmer darüber, welchem Seminar sie zugewiesen sind. Die **Aufgaben**

für die Studienarbeit erhalten die Kandidat(inn)en **vom Prüfungsamt** an dem selbst gewählten **Ausgabetermin**. Die **Bearbeitungszeit** der Studienarbeit beträgt **vier Wochen**; die **Abgabe** erfolgt beim **Prüfungsamt**.

Das Bestehen der Studienarbeit und eines zweiten Seminars, in dem über die Arbeit referiert wird, sind **Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Abschlussprüfung**. Diese erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs, in dem die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit angefertigt wurde, und dauert pro Prüfungsteilnehmer ca. 20 Minuten. Die Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung erfordert einen (weiteren) **Antrag**.

Die mündliche Universitätsprüfung muss spätestens ein Semester nach Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung, die Prüfung insgesamt außerdem spätestens im 13. Fachsemester abgelegt werden. Bei Fristversäumung gelten die Leistungen als nicht bestanden.

Die Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung kann man im Falle des **Nichtbestehens jeweils einmal wiederholen**. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich. Auch hier gibt es eine Privilegierung des zügigen Studiums (§ 41 JAPO, 28 SpbO): Wer an der Ersten Juristischen Staatsprüfung im **Freiversuch** teilgenommen hat und spätestens sechs Monate nach Abschluss ihres schriftlichen Teils die mündliche Universitätsprüfung ablegt, kann diese mündliche Prüfung **ein weiteres Mal wiederholen**, und zwar **auch zur Notenverbesserung**. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann nur für den nächstfolgenden Prüfungszeitraum beantragt werden. Im Übrigen ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung ausgeschlossen, insbesondere generell bei der Studienarbeit.

Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (unten S. 44 ff.).

X. Spezielle Studienangebote

1. Fachspezifischer Fremdsprachenunterricht

Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse zu erwerben. Die Einzelheiten sind in einer Studienordnung geregelt, die im Dekanat der Juristischen Fakultät erhältlich ist. Nach dieser Ordnung gliedert sich die Ergänzungsausbildung in die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung. Nähere Informationen hierzu können die Studierenden bei der Geschäftsstelle für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung (Verwaltungsgebäude Zi.Nr. 1.08; nur nachmittags) einholen.

Die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen wird in folgenden Sprachen angeboten: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Tschechisch. Als Einstiegsniveau werden in der Regel gute allgemeinsprachliche Fremdsprachenkenntnisse (Abiturkenntnisse) oder der Besuch entsprechender allgemeinsprachlicher Kurse in der jeweili-

gen Sprache vorausgesetzt. Eine zweite Stufe im Rahmen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung wird derzeit in Englisch angeboten. Über die erfolgreiche Teilnahme an einer derartigen Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS wird ein Leistungsnachweis nach § 24 II 1 JAPO erteilt; dieser wird für die Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung benötigt. Bei erfolgreichem Abschluss einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, die sich über mindestens 16 SWS erstreckt hat, kann der Freiversuch um ein Semester nach hinten verschoben werden, vgl. oben S. 10 f.

2. Studium im Ausland

Die Juristische Fakultät führt mit sehr vielen europäischen Universitäten einen Studentenaustausch im Rahmen des SOKRATES/ERASMUS-Programms durch. Darüber hinaus gibt es auch außereuropäische Kooperationen. Es bestehen folgende Austauschmöglichkeiten:

<u>Partneruniversität</u>	<u>Programmbeauftragter</u>
Österreich	
Universität Graz	Prof. Dr. Rainer Arnold
Belgien	
Université de Liège	Prof. Dr. Rainer Arnold
Frankreich	
Université de Lyon II	Prof. Dr. Rainer Arnold
Université Paris I Panthéon-Sorbonne	Prof. Dr. Rainer Arnold
Université de Paris X Nanterre	Prof. Dr. Rainer Arnold
Finnland	
Universität Helsinki	Prof. Dr. Peter Gottwald
Großbritannien	
University of Aberdeen (LLM-Plätze)	Prof. Dr. Reinhard Zimmermann
Oxford University (LLM-Plätze)	Prof. Dr. Reinhard Zimmermann
University of Cambridge	Prof. Dr. Peter Gottwald
University of Sheffield	Prof. Dr. Peter Gottwald
Griechenland	
Aristoteles Universität Thessaloniki	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universität Athen	Prof. Dr. Rainer Arnold
Italien	
Università degli Studi di Trieste	Prof. Dr. Rainer Arnold
Università degli Studi di Roma „La Sapienza“	Prof. Dr. Rainer Arnold / Prof. Dr. Peter Gottwald
Università degli Studi di Verona	Prof. Dr. Rainer Arnold
Università Cattolica del Sacro Cuore, Milano	Prof. Dr. Rainer Arnold
Norwegen	
Universität Oslo	Prof. Dr. Peter Gottwald

Universitetet i Bergen	Prof. Dr. Rainer Arnold
Niederlande	
Universiteit Utrecht	Prof. Dr. Peter Gottwald
Portugal	
Universidade Lusiada Lisboa	Prof. Dr. Rainer Arnold
Polen	
Uniwersytet Łódzki (Łódz)	Prof. Dr. Peter Gottwald
Nicholas Copernicus Uniwersytet (Torun)	Prof. Dr. Peter Gottwald
Uniwersytet Warszawski (Warschau)	Prof. Dr. Peter Gottwald
Uniwersytet Wroclawski (Wroclaw)	Prof. Dr. Peter Gottwald
Rumänien (neu)	
Universităt Timisoara	Prof. Dr. Peter Gottwald
Schweiz	
Université de Genève	Prof. Dr. Peter Gottwald
Spanien	
Universidad de Alcalá de Henares	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de Granada	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de Las Palmas, Gran Canaria	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de Málaga	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de Córdoba	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad Carlos III de Madrid	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universitat Pompeu Fabra, Barcelona	Prof. Dr. Peter Gottwald
Tschechien	
Karlova Univerzita (Prag)	Prof. Dr. Rainer Arnold
Ungarn	
Eötvös Lóránd Universität/ELTE (Budapest)	Prof. Dr. Rainer Arnold
Janus Pannonius University (Pécs)	Prof. Dr. Peter Gottwald
Japan	
Universität Kanazawa	Prof. Dr. Peter Gottwald
Universität Nagoya	Prof. Dr. Peter Gottwald
Südkorea	
Korean University, Seoul	Prof. Dr. Peter Gottwald

Die Aufenthaltsdauer beträgt ein oder zwei Semester. Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute Kenntnisse der Sprache des Gastlandes sowie in der Regel der Erwerb der Übungsscheine für Anfänger. Zuständig für die Koordinierung sind die jeweiligen Programmbeauftragten der Fakultät. Die Bewerbungsunterlagen für das SOKRATES-Programm sind im Akademischen Auslandsamt der Universität erhältlich.

Die Juristische Fakultät unterstützt die Austauschprogramme ausdrücklich und fordert interessierte Studenten auf, davon Gebrauch zu machen. Auslandssemester sind für den Freiversuch im Staatsexamen grundsätzlich unschädlich (näher S. 14 f.).

3. EDV-Ergänzungsausbildung

Die Universität bietet eine Ergänzungsausbildung in EDV an, um Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung zur Anwendung im späteren Beruf zu vermitteln. Die Ergänzungsausbildung gliedert sich in die Grund- und Fortgeschrittenenausbildung. Genauere Hinweise enthält ein eigenes Informationsblatt, das im Dekanat der Juristischen Fakultät erhältlich ist.

4. Zusatzausbildung Unternehmenssanierung

In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bietet die Juristische Fakultät die Zusatzausbildung Unternehmenssanierung an. Diese Zusatzausbildung hat zum Ziel, angehende Juristen, Betriebswirte und Volkswirte auf die besondere Aufgabe vorzubereiten, die mit der Sanierung, der Reorganisation bzw. der Liquidation von Unternehmen verbunden sind. Die Zusatzausbildung wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie die zugehörigen Problembereiche überblicken und die Fähigkeit besitzen, wirtschaftswissenschaftliche und rechtliche Probleme der Unternehmensinsolvenz zu erkennen und sachgerechten Lösungen zuzuführen. Nähere Informationen enthält ein Merkblatt, das im Dekanat erhältlich ist. Die Zusatzausbildung verlängert die Frist für den Freiversuch (näher S. 14 f.).

5. Ostwissenschaftliches Begleitstudium

Seit 1978 wird an der Universität Regensburg ein Ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen angeboten. Ostwissenschaftliche Kenntnisse sind vielseitig verwendbar. Der Neuaufbau in Osteuropa ist die große Herausforderung der nächsten Zeit für Westeuropa.

Das Ostwissenschaftliche Begleitstudium für Juristen an der Regensburger Universität berücksichtigt die Tatsache, dass die Zeit für zusätzliche Aktivitäten mit der Annäherung an das Examen immer knapper wird. Das Ostwissenschaftliche Begleitstudium wendet sich daher an die Jurastudenten in den ersten Semestern, in welchen die Ausrichtung auf das Examen noch nicht so dominierend und in welchen noch Raum für zusätzliche Lehrveranstaltungen ist. Es beschränkt sich auf eine zusätzliche Belastung von 4 Vorlesungsstunden pro Woche und schließt nach 4 Fachsemestern. Angesichts der Wichtigkeit von osteuropäischen Sprachkenntnissen ist Kernstück des Begleitstudiums eine Einführung in die russische Sprache mit spezieller Ausrichtung auf den gesellschaftswissenschaftlich-juristischen Wortschatz. Um dieses Sprachprogramm ranken sich weitere Lehrveranstaltungen über Themen wie Staat und Recht, Geschichte der Sowjetunion, Wirtschaftssystem, Wirtschaftsgeographie usw. Dieses Kernprogramm wird durch laufende Gastvorlesungen von Wissenschaftlern aus den osteuropäischen Staaten und durch Exkursionen gezielt ergänzt und abgerundet. Bestandteil des Studienganges sind ferner 2 Wochenendseminare, die vom Institut für Ostrecht München veranstaltet werden. Über die Teilnahme am Ostwissenschaftli-

chen Begleitstudium wird ein Zertifikat ausgestellt. Weitere Informationen sind im Dekanat erhältlich. Das Begleitstudium kann die Frist für den Freiversuch verlängern (vgl. S. 14 f.).

6. Studienzertifikat Osteuropäisches Recht

In Zusammenarbeit verschiedener deutscher und österreichischer Universitäten wird gemeinsam eine Zusatzausbildung in Osteuropäischem Recht angeboten, die sich einerseits als ergänzendes und begleitendes Studienelement zu einem rechtswissenschaftlichen Studiengang, andererseits aber auch als selbständiges Studienelement für Absolventen eines dieser Studiengänge versteht. Die gemeinsam durchgeführte Zusatzausbildung ermöglicht es den Programmteilnehmern, die unterschiedlichen fachlichen und regionalen Schwerpunkte der beteiligten Universitäten zu nutzen und den studienbegleitenden Erwerb vertiefter Kenntnisse über die Rechtsordnungen Osteuropas nachzuweisen. Das Studium umfasst 16 Semesterwochenstunden, die sich auf neun Semester verteilen. Nach Erbringung bestimmter studienbegleitender Leistungen wird ein Studienzertifikat erteilt. Näheres regelt die Ordnung über den Erwerb des Studienzertifikats Osteuropäisches Recht an der Universität Regensburg, die auf der Homepage der Juristischen Fakultät abgerufen werden kann.

XI. Magisterstudium für ausländische Studierende

Für ausländische Studierende, die ein juristisches Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen haben, wird ein Aufbaustudium von mindestens zwei Semestern Dauer angeboten. Abschluss ist der akademische Grad des "Magister legum" (LL.M.)

Die Anforderungen für den Erwerb des LL.M. sind in der [Magisterordnung](#) der Fakultät festgelegt, die vom Dekanat bezogen oder über die [Fakultätshomepage](#) abgerufen werden kann.

XII. Die Promotion

Die Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaft setzt in der Regel die Ablegung der Ersten Juristischen Prüfung voraus. Nach der geltenden Promotionsordnung wird nur zugelassen, wer mindestens die Examensnote "befriedigend" (6,5 Punkte) erreicht und mindestens ein Seminar in Regensburg mit mindestens „vollbefriedigendem“ Erfolg absolviert hat sowie ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache besitzt. Der Nachweis dieser Kenntnisse kann auch durch eine Exegese lateinischer Rechtsquellen geführt werden. Die näheren Einzelheiten sind der Promotionsordnung zu entnehmen, die im Dekanat der Juristischen Fakultät erhältlich und über die [Homepage der Juristischen Fakultät](#) abrufbar ist.

DIE EINZELNEN VERANSTALTUNGSTYPEN

1. Die Vorlesungen

Die Vorlesungen werden regelmäßig in der Form eines Vortrags durch den Dozenten durchgeführt. Wo die Materie dies gestattet, wird versucht, die Vorlesung durch Dialogform aufzulockern. Vielfach ergibt sich die Vortragsform aus der Notwendigkeit intensiver Wissensvermittlung an möglichst viele Hörer. Je kleiner die Hörerzahlen, desto größer die Möglichkeiten des Dialogs und der Diskussion, die dann auch genutzt werden sollten.

2. Die Konversationsübungen

Diese Veranstaltungen sind für Anfänger vorgesehen und werden von Assistenten in kleineren Gruppen durchgeführt. Sie lehnen sich im Allgemeinen an die Grundvorlesungen im Bürgerlichen, im Straf- und im Öffentlichen Recht an und dienen zu deren Ergänzung und zur Übung in der juristischen Fallbehandlung. Die Teilnahme an den Anfänger- Konversationsübungen wird wegen der Möglichkeit der besseren Kontaktaufnahme mit den Studienkollegen und der Diskussion mit diesen und den Leitern der Konversationsübung dringend empfohlen. Die Konversationsübungen bieten die im frühen Studienabschnitt besonders wichtige Möglichkeit der Selbstkontrolle.

3. Übungen und Zwischenprüfung

In den Übungen wird die Methode der juristischen Fallbearbeitung anhand von Übungsfällen vermittelt und in Hausarbeiten und Aufsichtsklausuren abgeprüft. Fast alle Fachprüfungen, die man im Laufe der Ausbildung ablegen muss, bestehen aus Fallbearbeitungen. Dafür gibt es spezielle Regeln und Techniken, die man erlernen und später immer wieder trainieren muss. Denn Klausuren sind der Kernbestandteil des bayerischen Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamens, ihre Ergebnisse wiegen im ersten Examen drei Viertel der Gesamtnote. Es gibt Übungen für Anfänger, in denen in der Regel auch die Teilleistungen für die Zwischenprüfung erbracht werden, und Übungen für Fortgeschrittene, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zum Staatsexamen ist. Es wird dringend empfohlen, die dort gebotenen Möglichkeiten vor allem zur Anfertigung von Klausurarbeiten auszunutzen, auch wenn die Klausur nicht mehr benötigt wird, um den Übungsschein zu erlangen. Eine Übersicht zu den einzelnen Übungen finden Sie oben auf S. 5 ff.

4. Schlüsselqualifikationen

Die juristischen Staatsprüfungen und das für sie erforderliche ordnungsgemäße Studium berücksichtigen gem. §§ 2 S. 1, 23 Abs. 2 JAPO auch die so genannten Schlüsselqualifikationen. Damit sind „soft skills“ gemeint, also Fähigkeiten wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre oder Kommunikationsfähigkeit. Einzelne Veranstaltungen zu solchen Fächern werden in jedem Semester

angeboten und sind im jeweiligen kommentierten Vorlesungsverzeichnis im Kapitel „Schlüsselqualifikationen“ zu finden. Ein Leistungsnachweis ist nicht vorgeschrieben.

5. Seminare

Die Seminare dienen der Vertiefung des Rechtsstudiums und der Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Der erfolgreiche Besuch zweier Seminare ist im Rahmen des Schwerpunktstudiums verpflichtend. Die Seminarteilnahme ist außerdem in Regensburg Voraussetzung für die spätere Promotion, also den Erwerb eines Dokortitels; darüber hinaus stößt man im Seminar häufig auf wissenschaftliche Fragestellungen, die später für die Dissertation fruchtbar gemacht werden können.

6. Kolloquien

Kolloquien dienen der Aussprache über Rechtsprobleme verschiedener Art, sie setzen im allgemeinen gewisse Grundkenntnisse in den betreffenden Materien voraus. Die Erstattung von Referaten wird hier in der Regel nicht verlangt. Sie spielen im Schwerpunktbereichsstudium eine Rolle, also in der Spezialisierung gegen Ende des Studiums.

7. Repetitorien und Klausurenkurse

Repetitorien und Klausurenkurse sollen auf das Erste Juristische Staatsexamen vorbereiten; ihr Besuch wird nicht vor Erwerb der Scheine in den Fortgeschrittenen-Übungen empfohlen. Seit dem WS 1997/98 bietet die Juristische Fakultät der Universität Regensburg das UNIREP zur Vorbereitung auf das Erste Juristische Staatsexamen an. Es richtet sich an Studenten, die bereits alle großen Scheine erworben haben. Jeweils an bestimmten Wochentagen halten Dozenten Veranstaltungen in allen drei juristischen Teilgebieten ab. Dabei werden thematisch abgrenzbare Abschnitte in einzelnen Blöcken zusammengefasst. Die Veranstaltungen sind so gestaltet, dass sie von allen Studenten ohne Überschneidungen besucht werden können. Sie werden durch Vertiefungsvorlesungen während der vorlesungsfreien Zeit ergänzt. Bestandteil des UNIREP ist außerdem der Examensklausurenkurs, der ganzjährig angeboten wird und in dem die Studenten die Möglichkeit erhalten, eigene Examensklausuren zu schreiben.

8. Blockveranstaltungen

Um eine Dehnung des Stoffes über viele Wochen und damit Leerlauf zu vermeiden, behält sich die Fakultät vor, einzelne Veranstaltungen im Blocksystem anzubieten. Diese Veranstaltungen werden dann unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl auf kürzere Zeitabschnitte zusammengedrängt. An die Stelle paralleler Durchführung mehrerer Veranstaltungen während des Semesters tritt dann eine Hintereinanderstellung mehrerer Blockveranstaltungen. Im Vorlesungsverzeichnis sind solche Blockveranstaltungen unter genauer Angabe von Beginn, Ende und Dauer ausgewiesen. Ist dies nicht der Fall, muss der Fachbereichsrat gehört werden, bevor eine Blockveranstaltung abgehalten wird.

STUDIENPLAN

der Juristischen Fakultät

der Universität Regensburg

Das nachstehend aufgeführte Lehrprogramm steht unter dem allgemeinen Vorbehalt, dass das vorhandene oder zu gewinnende Personal ausreicht, um die vorgesehenen Veranstaltungen durchzuführen. Nicht immer lassen sich personelle Engpässe vermeiden, nicht immer geeignete Lehrkräfte gewinnen, nicht immer auch die erforderlichen Mittel bereitstellen. In solchen Fällen wird der Fachbereich bemüht sein, jedenfalls die Veranstaltungen anzubieten, die bei der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nachgewiesen werden müssen. Die für die Lehrveranstaltungen angegebenen Stundenzahlen sind Durchschnittswerte, von denen eine Lehrperson je nach dem Umfang des Vorlesungsgegenstandes, der gewählten Darstellungsart etc. abweichen kann. Nach Möglichkeit werden Abweichungen vom Studienplan rechtzeitig bekannt gegeben. Zu Beginn eines jeden Semesters gibt die Juristische Fakultät "**Studieninformationen**" heraus, die zu den angekündigten Lehrveranstaltungen detailliertere Angaben als das offizielle Vorlesungsverzeichnis enthalten.

Auf der Homepage der Juristischen Fakultät finden Sie den Studienplan auch in Gestalt einer tabellenartigen [Kurzübersicht](#).

A) STUDIENPLAN FÜR WINTER-ANFÄNGER

	Wochenstunden
1. SEMESTER (Winter)	
a) <u>Pflichtveranstaltungen</u>	
BGB I (AT)	4
BGB II (Einführung, Delikts- und Bereicherungsrecht)	4
Konversationsübung im Bürgerlichen Recht	2
Staatsrecht I (Staatsorganisations- und Europarecht)	4
Konversationsübung im Öffentlichen Recht	2
b) <u>Grundlagenveranstaltungen</u>	
Rechtsgeschichte I	2
Rechtsphilosophie	2
c) <u>Fremdsprachenkurs</u>	2
	—
	22
2. SEMESTER (Sommer)	
a) <u>Pflichtveranstaltungen</u>	
BGB III (Allgemeines Schuldrecht und Kauf mit integrierter Anfängerübung und Zwischenprüfung)	6
Konversationsübung im Bürgerlichen Recht	2
Staatsrecht II (Grundrechte)	4

Konversationsübung im Öffentlichen Recht	2
Anfängerübung im Öffentlichen Recht	2
Strafrecht I (Allgemeiner Teil mit integrierter Anfängerübung)	4
Konversationsübung im Strafrecht	2
b) <u>Grundlagenveranstaltungen</u>	
Rechtsgeschichte II	2
	—
	24
3. SEMESTER (Winter)	
a) <u>Pflichtveranstaltungen</u>	
BGB IV (Schuldrecht BT Rest)	2
Sachenrecht	4
Handels- und Gesellschaftsrecht	4
Verwaltungsrecht: Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	4
Strafrecht II (AT mit integrierter Anfängerübung)	3
Konversationsübung im Strafrecht	2
b) <u>Schlüsselqualifikation I</u>	2
	—
	21
4. SEMESTER (Sommer)	
a) <u>Pflichtveranstaltungen</u>	
Zivilprozessrecht I	4
Arbeitsrecht	4
BGB V (Vertiefung)	3
Verwaltungsrecht: Vertiefung und Falllösung	2
Verwaltungsrecht: Polizei- und Sicherheitsrecht	2
Europarecht	2
Strafrecht: BT I	3
	—
	20
5. SEMESTER (Winter)	
a) <u>Pflichtveranstaltungen</u>	
Zivilprozessrecht II: Zwangsvollstreckungsrecht	2
Erbrecht	2
Verwaltungsrecht: Kommunalrecht	2
Verwaltungsrecht: Baurecht	2
Strafrecht BT II	3
b) <u>Schwerpunktstudium</u>	6
c) <u>Schlüsselqualifikation II</u>	2
	—
	19

6. SEMESTER (Sommer)a) Pflichtveranstaltungen

Familienrecht 2

Strafprozessrecht 2

UNIREP 6

Examensklausurenkurs im Bürgerlichen Recht,

Öffentlichen Recht und Strafrecht 7

b) Schwerpunktstudium 4—
21**7. SEMESTER (Winter)**a) Pflichtveranstaltungen**UNIREP** 13

Examensklausurenkurs im Bürgerlichen Recht,

Öffentlichen Recht und Strafrecht 7

b) Schwerpunktstudium 4—
24**8. SEMESTER (Sommer)**a) Pflichtveranstaltungen**UNIREP** 13

Examensklausurenkurs im Bürgerlichen Recht,

Öffentlichen Recht und Strafrecht 7

b) Schwerpunktstudium 2—
22**B) STUDIENPLAN FÜR SOMMER-ANFÄNGER****1. SEMESTER (Sommer)**a) Pflichtveranstaltungen

Staatsrecht II (Grundrechte) 4

Konversationsübung im Öffentlichen Recht 2

Strafrecht I (AT mit integrierter Anfängerübung) 4

Konversationsübung im Strafrecht 2

b) Grundlagenveranstaltungen

Rechtsgeschichte II 2

c) Fremdsprachenkurs 2—
16**2. SEMESTER (Winter)**a) Pflichtveranstaltungen

BGB I (AT) 4

BGB II (Einführung, Delikts- und Bereicherungsrecht) 4

Konversationsübung im Bürgerlichen Recht	2
Staatsrecht I (Staatsorganisations- und Europarecht)	4
Konversationsübung im Öffentlichen Recht	2
Anfängerübung im Öffentlichen Recht	2
Strafrecht II (AT mit Übung)	3
Konversationsübung im Strafrecht	2
b) <u>Grundlagenveranstaltungen</u>	
Rechtsgeschichte I	2
Rechtsphilosophie	2
	—
	27
3. SEMESTER (Sommer)	
a) <u>Pflichtveranstaltungen</u>	
BGB III (Allgemeines Schuldrecht und Kauf mit integrierter Anfängerübung)	6
Konversationsübung im Bürgerlichen Recht	2
Europarecht	2
Strafrecht BT I	3
b) <u>Schlüsselqualifikation I und II</u>	4
	—
	17
4. SEMESTER (Winter)	
a) <u>Pflichtveranstaltungen</u>	
BGB IV (Schuldrecht BT Rest)	2
Sachenrecht	4
Handels- und Gesellschaftsrecht	4
Erbrecht	2
Verwaltungsrecht: Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	4
Strafrecht BT II	3
	—
	19
5. SEMESTER (Sommer)	
a) <u>Pflichtveranstaltungen</u>	
Familienrecht	2
Arbeitsrecht	4
Zivilprozessrecht I	4
BGB V (Vertiefung)	3
Verwaltungsrecht: Vertiefung und Falllösungstechnik	2
Verwaltungsrecht: Polizei- und Sicherheitsrecht	2
Strafprozessrecht	2
b) <u>Schwerpunktstudium</u>	6
	—
	25

6. SEMESTER (Winter)a) Pflichtveranstaltungen

Zivilprozessrecht II: Zwangsvollstreckungsrecht 2

Verwaltungsrecht: Kommunalrecht 2

Verwaltungsrecht: Baurecht 2

UNIREP 6Examensklausurenkurs im Bürgerlichen Recht,
Öffentlichen Recht und Strafrecht 7b) Schwerpunktbereich 4—
23**7. SEMESTER (Sommer)**a) Pflichtveranstaltungen**UNIREP** 13Examensklausurenkurs im Bürgerlichen Recht,
Öffentlichen Recht und Strafrecht 7b) Schwerpunktstudium 4—
24**8. SEMESTER (Winter)**a) Pflichtveranstaltungen**UNIREP** 13Examensklausurenkurs im Bürgerlichen Recht,
Öffentlichen Recht und Strafrecht 7b) Schwerpunktstudium 2—
22

Schwerpunktbereichsstudienpläne

gemäß § 29 der neuen Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg

(Beschluss des Fachbereichsrats vom 29.10.2003 mit Änderungen;
Stand 21.4.2004)

- im Hinblick auf die Lehrpersonen aktualisiert –

1. Grundlagen der modernen Rechtsordnung

Beteiligte hauptamtliche Lehrpersonen der Juristischen Fakultät:

Becker, N.N., Pawlik

Veranstaltungen:

Typ	Titel	SWS	Dozent
V	Institutionen des Privatrechts	2	N.N.
K	Institutionen des Privatrechts	2	N.N.
V	Staat und Verfassung seit der Aufklärung	2	Becker
K	Staat und Verfassung seit der Aufklärung	2	Becker
V	Politische Philosophie	2	Pawlik
K	Philosophische Grundlagen des Strafrechts	2	Pawlik ¹
S	zwei Seminare	4	

Mögliche Zusatzangebote:

- Gericht und Strafe (2 SWS, Becker/N.N.)²
- Europa, das römische Recht und die Verwissenschaftlichung des Rechts
- Methodenlehre

2. Gesellschafts-, Handels- und Steuerrecht

Beteiligte hauptamtliche Lehrpersonen der Juristischen Fakultät:

Eckhoff, Grigoleit, Grigoleit

Weitere Lehrpersonen:

Lohse, Inhester

Veranstaltungen:

Typ	Titel	SWS	Dozent
	Gesellschafts- und Handelsrecht:		
V	Kapitalgesellschafts-, Konzern- und Übernahmerecht	2	Grigoleit ³
K	Kapitalgesellschafts-, Konzern- und Übernahmerecht	2	Grigoleit ⁴
V	Handelsgeschäfte	2	Grigoleit ⁵
	Steuerrecht:		

¹ Zugleich Strafrecht in der modernen Gesellschaft.

² Zugleich Zusatzangebot im Strafrecht in der modernen Gesellschaft.

³ Zugleich Arbeit + Kapital im Unternehmen sowie Unternehmenssanierung.

⁴ Zugleich Arbeit + Kapital im Unternehmen

⁵ Zugleich Unternehmenssanierung.

V	Einkommensteuerrecht I (nicht-gewerbliche Einkünfte)	2	Eckhoff ⁶
V	Einkommenssteuerrecht II (gewerbliche Einkünfte)	2	Eckhoff ⁷
V	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	1	Eckhoff ⁸
K	Unternehmenssteuerrecht	2	Eckhoff ⁹
S	zwei Seminare	4	

Mögliche Zusatzangebote:

- Umsatzsteuerrecht (2 SWS, Lohse)¹⁰
- Unternehmenssteuerrecht Vertiefung (2 SWS, Inhester)¹¹

3. Arbeit und Kapital im Unternehmen**Beteiligte hauptamtliche Lehrpersonen der Juristischen Fakultät:**

Fritzsche, Grigoleit, Schlachter

Weitere Lehrpersonen:

Richardi

Veranstaltungen:

Typ	Titel	SWS	Dozent
	Arbeitsrecht:		
V	Kollektives Arbeitsrecht (insbes. Tarifvertrags- und Arbeitskämpfrecht)	2	Schlachter/Richardi ¹²
V	Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht	2	Schlachter/Richardi ¹³
V	Recht der Unternehmensmitbestimmung	1	Schlachter/Richardi ¹⁴
K	Vertiefung Kollektives Arbeitsrecht	2	Schlachter/Richardi ¹⁵
	Gesellschaftsrecht:		
V	Kapitalgesellschafts-, Konzern- und Übernahmerecht	2	Grigoleit ¹⁶
K	Kapitalgesellschafts-, Konzern- und Übernahmerecht	2	Grigoleit ¹⁷
V	Kartellrecht	1	Fritzsche ¹⁸
S	zwei Seminare	4	

⁶ Zugleich Steuer + Sozialrecht.

⁷ Zugleich Steuer + Sozialrecht.

⁸ Zugleich Steuer + Sozialrecht.

⁹ Zugleich Steuer + Sozialrecht sowie Zusatzangebot Unternehmenssanierung.

¹⁰ Zugleich Zusatzangebot im Unternehmenssanierung.

¹¹ Zugleich Unternehmenssanierung.

¹² Zugleich Recht der Arbeit + der sozialen Sicherheit.

¹³ Zugleich Recht der Arbeit + der sozialen Sicherheit sowie Unternehmenssanierung.

¹⁴ Zugleich Recht der Arbeit + der sozialen Sicherheit.

¹⁵ Zugleich Recht der Arbeit + der sozialen Sicherheit.

¹⁶ Zugleich Gesellschafts-, Handels- + Steuerrecht sowie Unternehmenssanierung.

¹⁷ Zugleich Gesellschafts-, Handels- + Steuerrecht.

¹⁸ Zugleich Ergänzungsveranstaltung im Recht der Informationsgesellschaft.

4. Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit

Beteiligte hauptamtliche Lehrpersonen der Juristischen Fakultät:

Kingreen, Schlachter

Weitere Lehrpersonen:

Richardi

Veranstaltungen:

Typ	Titel	SWS	Dozent
	Arbeitsrecht:		
V	Kollektives Arbeitsrecht (insbes. Tarifvertrags- und Arbeitskämpfrecht)	2	Schlachter/Richardi ¹⁹
V	Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht	2	Schlachter/Richardi ²⁰
V	Recht der Unternehmensmitbestimmung	1	Schlachter/Richardi ²¹
K	Vertiefung Kollektives Arbeitsrecht	2	Schlachter/Richardi ²²
	Sozialrecht:		
V	Sozialrecht	2	Kingreen ²³
V	Gesundheitsrecht	1	Kingreen ²⁴
K	Sozial- und Gesundheitsrecht	2	Kingreen ²⁵
S	zwei Seminare	4	

5. Steuer- und Sozialrecht

Beteiligte hauptamtliche Lehrpersonen der Juristischen Fakultät:

Eckhoff, Kingreen

Veranstaltungen:

Typ	Titel	SWS	Dozent
	Steuerrecht:		
V	Einkommensteuerrecht I (nicht-gewerbliche Einkünfte)	2	Eckhoff ²⁶
V	Einkommenssteuerrecht II (gewerbliche Einkünfte)	2	Eckhoff ²⁷
V	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	1	Eckhoff ²⁸
K	Unternehmenssteuerrecht	2	Eckhoff ²⁹
	Sozialrecht:		
V	Sozialrecht I	2	Kingreen ³⁰
V	Sozialrecht II	1	Kingreen
V	Gesundheitsrecht	1	Kingreen ³¹

¹⁹ Zugleich Arbeit + Kapital im Unternehmen.

²⁰ Zugleich Arbeit + Kapital im Unternehmen sowie Unternehmenssanierung.

²¹ Zugleich Arbeit + Kapital im Unternehmen.

²² Zugleich Arbeit + Kapital im Unternehmen.

²³ Zugleich Steuer + Sozialrecht.

²⁴ Zugleich Steuer + Sozialrecht.

²⁵ Zugleich Steuer + Sozialrecht.

²⁶ Zugleich Gesellschafts-, Handels- + Steuerrecht.

²⁷ Zugleich Gesellschafts-, Handels- + Steuerrecht.

²⁸ Zugleich Gesellschafts-, Handels- + Steuerrecht.

²⁹ Zugleich Gesellschafts-, Handels- + Steuerrecht sowie Zusatzangebot Unternehmenssanierung.

³⁰ Zugleich Recht der Arbeit + der sozialen Sicherheit.

³¹ Zugleich Recht der Arbeit + der sozialen Sicherheit.

K	Sozial- und Gesundheitsrecht	2	Kingreen ³²
S	zwei Seminare	4	

Mögliche Zusatzangebote:

- Grundlagen des Abgabenrechts (1 SWS, N.N.)

6. Unternehmenssanierung**Beteiligte hauptamtliche Lehrpersonen der Juristischen Fakultät:**

Gottwald, Grigoleit, Schlachter

Weitere Lehrpersonen:

Lohse, Inhester, Richardi

Veranstaltungen:

Typ	Titel	SWS	Dozent
V	Insolvenzrecht	2	Gottwald
K	Insolvenzrecht	2	Gottwald
K	Kreditsicherungsrecht	2	N.N.
V	Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht	2	Schlachter/Richardi ³³
V	Recht der Kapitalgesellschaft	2	Grigoleit ³⁴
V	Handelsgeschäfte	2	Grigoleit ³⁵
S	zwei Seminare	4	

Mögliche Zusatzangebote:

- Bankrecht (2 SWS, N.N.)

- Umsatzsteuerrecht (2 SWS, Lohse)³⁶

- Unternehmenssteuerrecht (2 SWS, Eckhoff)³⁷

- Unternehmenssteuerrecht Vertiefung (2 SWS, Inhester)³⁸

7. Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht**Beteiligte hauptamtliche Lehrpersonen der Juristischen Fakultät:**

Gottwald, Roth, Spickhoff

Veranstaltungen:

Typ	Titel	SWS	Dozent
V	Internationales Privatrecht	3	Gottwald/Spickhoff
V	Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht	2	Gottwald/Roth/Spickhoff
K	Internationales Zivilprozess- und Privatrecht	2	Gottwald/Roth/Spickhoff
V	Freiwillige Gerichtsbarkeit	2	Roth
K	Freiwillige Gerichtsbarkeit	1	Roth
K	Rechtsvergleichung	2	Spickhoff ³⁹

³² Zugleich Recht der Arbeit + der sozialen Sicherheit.

³³ Zugleich Arbeit + Kapital im Unternehmen sowie Recht der Arbeit + der sozialen Sicherheit.

³⁴ Zugleich Gesellschafts-, Handels- + Steuerrecht sowie Arbeit + Kapital im Unternehmen.

³⁵ Zugleich Gesellschafts-, Handels- + Steuerrecht.

³⁶ Zugleich Zusatzangebot Gesellschafts-, Handels- + Steuerrecht.

³⁷ Zugleich Pflichtangebot Gesellschafts-, Handels- + Steuerrecht sowie Steuer + Sozialrecht.

³⁸ Zugleich Gesellschafts- + Steuerrecht.

³⁹ Zugleich Mittel- + Osteuropa.

S	zwei Seminare	4	
---	---------------	---	--

Mögliche Zusatzangebote:

fachspezifischen Fremdsprachenangebote der Universität

8. Strafrecht in der modernen Gesellschaft: Internationalisierung, Kriminologie, Forensik

Beteiligte hauptamtliche Lehrpersonen der Juristischen Fakultät:

Müller, Pawlik, Walter

Weitere Lehrpersonen:

v. Heintschel-Heinegg, Schroeder, Lehrbeauftragte (Strafverteidiger), Assistenten

Veranstaltungen:

Typ	Titel	SWS	Dozent
V	Europäisches Strafrecht	2	Walter ⁴⁰
V	Internationales Strafrecht/Völkerstrafrecht	2	Walter/v. Heintschel-Heinegg
V	Kriminologie	2	Müller
K	Kriminologie	1	Müller
K	Strafverteidigung	1	Schroeder/Walter/Heintschel-Heinegg
V	Jugendstrafrecht	2	Müller
K	Philosophische Grundlagen des Strafrechts	2	Pawlik ⁴¹
S	zwei Seminare	4	

Mögliche Zusatzangebote:

- Strafverteidigung in der Praxis (2 SWS, Strafverteidiger)
- Forensische Psychiatrie (1 SWS, mit Mediziner)
- Rechtsmedizin (2 SWS, N.N.)
- Geschichte von Gericht und Strafe (2 SWS Becker/N.N.)⁴²
- Ergänzungsveranstaltungen von Assistenten (z.B. Kriminologie, Strafprozessrecht)

9. Recht der Informationsgesellschaft

Beteiligte hauptamtliche Lehrpersonen der Juristischen Fakultät:

Fritzsche, Manssen, Uerpmann-Witzack

Veranstaltungen:

Typ	Titel	SWS	Dozent
	Zivilrecht der Informationsgesellschaft:		
V	Recht des geistigen Eigentums	2	Fritzsche
V	Wettbewerbsrecht	1	Fritzsche
K	E-Commerce-Recht, Medienzivilrecht und Anspruchsdurchsetzung	1	Fritzsche
	Öffentliches Recht der Informationsgesellschaft:		
V	Verwaltungsrecht der Informationsgesellschaft (Telekommunikationsrecht, Postrecht, Infrastrukturrecht)	2	Manssen

⁴⁰ Zugleich Mittel- + Osteuropa.

⁴¹ Zugleich Grundlagen der modernen Rechtsordnung.

⁴² Zugleich Zusatzveranstaltung im Grundlagen der modernen Rechtsordnung.

V	Rundfunk-, Presse-, Multimediarecht	1	Manssen
K	Öffentliches Recht der Informationsgesellschaft	1	Manssen
	Völkerrecht der Informationsgesellschaft:		
V	Völkerrecht der Informationsgesellschaft (Menschenrechte, Liberalisierung und Regulierung)	2	Uerpmann-Witzack ⁴³
K	Völkerrecht der Informationsgesellschaft	2	Uerpmann-Witzack ⁴⁴
S	zwei Seminare	4	

Mögliche Zusatzangebote:

- Medienrecht in Europa (2 SWS Arnold)
- Kartellrecht (1 SWS Fritzsche)⁴⁵

10. Mittel- und Osteuropa im Prozess der Europäischen Integration**Beteiligte hauptamtliche Lehrpersonen der Juristischen Fakultät:**

Arnold, Schroeder/Walter (bzw. Nachf.), Spickhoff, Uerpmann-Witzack

Weitere Lehrpersonen:

Prof. Dr. Möller (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät); Assistenten und Lehrbeauftragte

Veranstaltungen im Einzelnen (systematische Übersicht):

Typ	Titel	SWS	Dozent
K	EU und Osteuropa	2	Arnold
V	Europäisches Verfassungsrecht (insb. Osteuropa)	2	Arnold
V	Rechtsvergleichung	2	Spickhoff ⁴⁶
V	Europäisches Strafrecht	2	Walter ⁴⁷
V	Völkerrecht der Informationsgesellschaft	2	Uerpmann-Witzack ⁴⁸
K	Europarecht mit Bezug zu Osteuropa	2	Arnold
S	zwei Seminare	4	

Mögliche Zusatzangebote:

- Vertiefung im Russischen Recht (Professor Awakjan, Moskau)
- Rechtsangleichung in Mittel- und Osteuropa (Prof. Tichý, Prag)
- Vertiefung im Polnischen Recht (Prof. Banaszkiwicz, Warschau)
- Recht ausgewählter mittel- und osteuropäischer Staaten (Assistenten und Lehrbeauftragte)
- K Völkerrecht der Informationsgesellschaft (2 SWS, Uerpmann-Witzack)⁴⁹
- V Wirtschaftsstrukturen Osteuropas (2 SWS, Möller)

⁴³ Zugleich Schwerpunktbereich Mittel- + Osteuropa im Prozess der Europäischen Integration.

⁴⁴ Zugleich Zusatzangebot im Schwerpunktbereich Mittel- + Osteuropa im Prozess der Europäischen Integration.

⁴⁵ Zugleich Pflichtveranstaltung im Arbeit + Kapital im Unternehmen.

⁴⁶ Zugleich Deutsches, Europ. und Int. Privat- und Zivilverfahrensrecht.

⁴⁷ Zugleich Strafrecht in der modernen Gesellschaft.

⁴⁸ Zugleich Schwerpunktbereich Recht der Informationsgesellschaft.

⁴⁹ Zugleich Pflichtangebot im Schwerpunktbereich Recht der Informationsgesellschaft.

Studienordnung
für das Studium der Rechtswissenschaft
mit Abschlussprüfung Erste Juristische Prüfung
an der Universität Regensburg
Vom 28. Februar 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Studiengang
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit; Umfang
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Studienplan
- § 8 Ordnungsgemäßes Studium
- § 9 Benotung
- § 10 Studienberatung

Zweiter Teil - Das Studium der Pflichtfächer

I. Grundphase

- § 11 Vorlesungen
- § 12 Konversationsübungen
- § 13 Übungen für Anfänger
- § 14 Jahresturnus

II. Mittelphase

- § 15 Vorlesungen
- § 16 Konversationsübungen
- § 17 Zwischenrepetitorium
- § 18 Übungen für Fortgeschrittene
- § 19 Jahresturnus

III. Wiederholungsphase

- § 20 Examensrepetitorium
- § 21 Examensklausurenkurs

Dritter Teil - Grundlagenfächer, Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen

- § 22 Grundlagenfächer
- § 23 Fremdsprachen
- § 24 Schlüsselqualifikationen
- § 25 Justiz-, verwaltungs- und anwaltsorientierte Juristenausbildung

Vierter Teil - Das Schwerpunktbereichsstudium

- § 26 Inhalte und Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 27 Aufbau des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 28 Seminare
- § 29 Schwerpunktbereichsstudienpläne

Fünfter Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 30 Zusatzausbildungen
- § 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Studiengang

¹Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss "Erste Juristische Prüfung" an. ²Diese Studienordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. S. 758), der Ordnung über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung für Studierende des Studienganges Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg vom ... sowie der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 3. August 2000 (KWMBI. II S. 1163), geändert durch Satzung vom 11. August 2003 (KWMBI II S. ...).

§ 2 Studienziel

(1) ¹Das Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen geschichtlichen, philosophischen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen und bereitet auf die Erste Juristische Prüfung vor. ²Es soll dazu befähigen, juristische Probleme zu erkennen und selbstständig sowie kritisch mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen. ³Das Studium berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.

(2) ¹Die Erste Juristische Prüfung ist sowohl Hochschulabschluss- wie auch Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar. ²Sie besteht aus der staatlichen Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung) und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Juristische Universitätsprüfung). ³Die Erste Juristische Staatsprüfung wird von dem beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt nach den Vorschriften der JAPO abgenommen. ⁴Die Juristische Universitätsprüfung wird von der Universität Regensburg nach den Vorschriften der Ordnung über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung für Studierende des Studienganges Rechtswissenschaft abgenommen.

§ 3 Studienbeginn

¹Das Studium wird regelmäßig zum Wintersemester aufgenommen. ²Es kann auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit; Umfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 22 Abs. 3 JAPO neun Semester (Studium einschließlich Erster Juristischer Prüfung). ²Die Mindeststudienzeit beträgt sieben Semester (§ 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 22 Abs. 1 Satz 1 JAPO). ³Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden (§ 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 22 Abs. 1 Satz 2 JAPO).

(2) ¹Das Studium umfasst höchstens 170 Semesterwochenstunden. ²Veranstaltungen zur Examensvorbereitung in der vorlesungsfreien Zeit bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

§ 5 Studieninhalte

(1) ¹Das Studium umfasst die Pflichtfächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen sowie einen gewählten Schwerpunktbereich. ²Der Stoff der Pflichtfächer ergibt sich im einzelnen aus § 18 Abs. 2 JAPO.

(2) Ferienpraktika sind nach Maßgabe von § 25 JAPO zu absolvieren.

(3) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der JAPO, der universitären Prüfungsordnungen und dieser Studienordnung frei gestalten (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG).

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind Vorlesungen, Übungen, Konversationsübungen, Kolloquien, Seminare, Repetitorien und Klausurenkurse.

(2) Vorlesungen dienen vorrangig der Stoffvermittlung.

(3) ¹In Übungen wird die fallorientierte Anwendung des erlernten Stoffes anhand von Besprechungsfällen, Klausuren und Hausarbeiten eingeübt. ²Jede Übung hat einen Umfang von zwei Semesterwochenstunden. ³Übungen können in Vorlesungen integriert werden.

(4) ¹Konversationsübungen sind vorlesungsbegleitende Kleingruppenveranstaltungen. ²Sie bereiten insbesondere auf die Übungen vor. ³Jede Konversationsübung hat einen Umfang von zwei Semesterwochenstunden.

(5) ¹Kolloquien sind selbständige Kleingruppenveranstaltungen, in denen Arbeitstechniken vermittelt und die Anwendung des erlernten Wissens eingeübt werden. ²Kolloquien dienen insbesondere auch der Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und Schlüsselqualifikationen. ³Im Schwerpunktbereichsstudium bereiten Kolloquien insbesondere auch auf die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit vor.

(6) ¹In Seminaren werden wissenschaftliche Probleme vertieft behandelt. ²Seminare haben das eigenständige Bearbeiten von Problemen in schriftlicher Form, die mündliche Präsentation erarbeiteter Ergebnisse sowie die vertiefte Diskussion zum Gegenstand.

(7) In Repetitorien wird der Prüfungsstoff systematisch und fallbezogen wiederholt.

(8) In Klausurenkursen wird die juristische Falllösungstechnik anhand von Fällen eingeübt.

§ 7 Studienplan

¹Der Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät stellt einen Studienplan auf, der den Vorgaben der JAPO, der universitären Prüfungsordnungen und dieser Studienordnung entspricht. ²Der Studienplan hat für die Studierenden empfehlenden Charakter. ³Er stellt die Grundlage für die Lehrplanung der Juristischen Fakultät dar. ⁴Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Ordnungsgemäßes Studium

¹Das Studium ist ordnungsgemäß, wenn es den Vorgaben der JAPO, der universitären Prüfungsordnungen und dieser Studienordnung entspricht. ²Der Studienplan (§ 7) dient als Orientierung für ein ordnungsgemäßes Studium.

§ 9 Benotung

(1) ¹Die in dieser Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweise führen die Noten der erbrachten Leistung oder Teilleistungen auf. ²Die Benotung richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. ³Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wird.

(2) ¹Die Noten vergibt der Leiter der jeweiligen Veranstaltung. ²Bei schriftlichen Leistungen kann er sich durch Korrekturkräfte unterstützen lassen.

(3) ¹Versucht jemand, eine Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Leistung vom Leiter der Veranstaltung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. ²Das gilt auch beim Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(4) ¹Über Remonstrationen gegen die Bewertung entscheidet der Leiter der jeweiligen Veranstaltung. ²Er kann eine Remonstrationsfrist setzen und die schriftliche Begründung von Remonstrationen verlangen.

§ 10 Studienberatung

(1) ¹Für Studienanfänger wird eine Fachstudienberatung jeweils von einem Professor angeboten, der die Studienanfänger unterrichtet. ²Außerdem stehen die Leiter der vorlesungsbegleitenden Konversationsübungen ihren Teilnehmern beratend zur Verfügung.

(2) Ein weiterer Professor der Fakultät bietet eine allgemeine Fachstudienberatung an.

(3) Die Studienberatung soll insbesondere dann besucht werden, wenn Teilleistungen in der Zwischenprüfung nicht bestanden werden.

Zweiter Teil - Das Studium der Pflichtfächer

I. Grundphase

§ 11 Vorlesungen

(1) ¹Im Zivilrecht haben die Grundvorlesungen das Bürgerliche Recht mit den ersten beiden Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Gegenstand. ²Sie haben regelmäßig einen Gesamtumfang von 14 Semesterwochenstunden.

(2) ¹Im Strafrecht haben die Grundvorlesungen den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zum Gegenstand. ²Sie haben regelmäßig einen Gesamtumfang von fünf Semesterwochenstunden.

(3) ¹Im Öffentlichen Recht haben die Grundvorlesungen das Verfassungsrecht einschließlich der Grundlagen der Europäischen Union zum Gegenstand. ²Sie haben regelmäßig einen Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

§ 12 Konversationsübungen

¹Die Grundvorlesungen werden nach Maßgabe des Studienplans (§ 7) durch Konversationsübungen ergänzt. ²Im Zivilrecht werden mindestens zwei Grundvorlesungen, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht jeweils mindestens eine Grundvorlesung durch Konversationsübungen ergänzt.

§ 13 Übungen für Anfänger

(1) ¹Zur Grundphase gehört die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Übung für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht sowie Öffentliches Recht. ²Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur bestanden sind. ³Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Leistungsnachweis erteilt.

(2) ¹Hausarbeiten werden grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit angeboten (Ferienhausarbeit). ²Der Übungsleiter legt die Bearbeitungszeit fest. ³Er kann Vorgaben für den Umfang und die Gestaltung der Arbeiten bestimmen. ⁴Eine Ferienhausarbeit zählt für die Übung des vorangehenden Semesters oder, wenn im vorangehenden Semester keine Klausur bestanden wurde, für die Übung des nachfolgenden Semesters. ⁵Wird auch in diesem Semester keine Klausur bestanden, kann die Hausarbeit auf die Übung des darauffolgenden Semesters übertragen werden. ⁶Im Falle der längerfristigen Erkrankung kann der Dekan die Hausarbeit ausnahmsweise höchstens ein weiteres Semester übertragen.

(3) ¹In jeder Übung werden mindestens zwei Klausuren angeboten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. ³Sie soll vom Übungsleiter zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden. ⁴Übungsklausuren können nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg für den Studiengang Rechtswissenschaft zugleich als Teilleistung im Rahmen der Zwischenprüfung angeboten werden.

(4) ¹Eine Übung kann nach Maßgabe des Studienplans (§ 7) in ein oder zwei Grundvorlesungen integriert werden; sie kann sich in diesem Fall auch über zwei Semester erstrecken. ²Wird die Übung integriert, erhöht sich der Gesamtumfang der Grundvorlesungen in dem jeweiligen Fachgebiet nach § 11 um 2 Semesterwochenstunden.

(5) ¹Leistungen, die an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind. ²Wurden die Leistungen nicht an einer anderen deutschen juristischen Fakultät erbracht oder erscheint die Gleichwertigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft, entscheidet auf Antrag der Dekan.

§ 14 Jahresturnus

¹Die Veranstaltungen der Grundphase werden grundsätzlich einmal im Jahr angeboten. ²Die Übungen für Anfänger können in jedem Semester abgelegt werden.

II. Mittelphase

§ 15 Vorlesungen

(1) ¹Im Zivilrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase das Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht sowie das Zwangsvollstreckungsrecht zum Gegenstand. ²Jedes Teilgebiet wird im Umfang von mindestens zwei und höchstens vier Semesterwochenstunden gelehrt; der Gesamtumfang der Vorlesungen darf 22 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

(2) ¹Im Strafrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches und das Strafprozessrecht zum Gegenstand. ²Sie haben einen Gesamtumfang von regelmäßig acht Semesterwochenstunden.

(3) ¹Im Öffentliches Recht haben die Vorlesungen der Mittelphase das Europarecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsprozessrechts, das Kommunalrecht, das Polizei- und Sicherheitsrecht sowie das Baurecht zum Gegenstand. ²Sie haben einen Gesamtumfang von regelmäßig 12 Semesterwochenstunden.

§ 16 Konversationsübungen

Nach Maßgabe des Studienplans (§ 7) können in der Mittelphase vorlesungsbegleitende Konversationsübung angeboten werden.

§ 17 Zwischenrepetitorium

¹Im Bürgerlichen Recht wird eine Vertiefungsveranstaltung im Umfang von 3 Semesterwochenstunden angeboten. ²Im Allgemeinen Verwaltungsrecht wird eine Vertiefungsveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden angeboten.

§ 18 Übungen für Fortgeschrittene

(1) ¹Die Übungen im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (§ 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO) werden in die Vorlesungen der Mittelphase integriert. ²Die Übungsleistungen werden durch Vorlesungsabschlussklausuren erbracht. ³Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. ⁴Sie soll vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden.

(2) ¹Im Zivilrecht weist der Studienplan (§ 7) mindestens fünf Sachgebiete nach § 15 Abs. 1 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. ²Die Übung ist bestanden, wenn in drei verschiedenen Sachgebieten Klausuren bestanden sind.

(3) ¹Im Strafrecht weist der Studienplan zwei Vorlesungen aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. ²Die Übung ist bestanden, wenn eine oder beide Klausuren bestanden sind und insgesamt mindestens 8 Punkte erzielt wurden.

(4) ¹Im Öffentlichen Recht weist der Studienplan mindestens drei Sachgebiete nach § 15 Abs. 3 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. ²Die Übung ist bestanden, wenn in zwei verschiedenen Sachgebieten Klausuren bestanden sind.

(5) ¹Jede Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger in dem jeweiligen Fachgebiet voraus. ²Die erste im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene erforderliche Vorlesungsabschlussklausur darf frühestens in demjenigen Semester abgelegt werden, das auf das Semester folgt, in dem die jeweilige Übung für Anfänger abgeschlossen worden ist. ³Diese Voraussetzung muss bei der Teilnahme an jeder der Vorlesungsabschlussklausuren in der Übung für Fortgeschrittene nachgewiesen werden.

(6) ¹Über die Anerkennung anderer inländischer oder ausländischer Leistungsnachweise nach § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 JAPO entscheidet der Dekan. ²An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen erkennt der Dekan auf Antrag als Übungsleistungen nach Abs. 1 bis 4 an, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind.

§ 19 Jahresturnus

Die Veranstaltungen der Mittelphase werden grundsätzlich einmal im Jahr angeboten.

III. Wiederholungsphase

§ 20 Examensrepetitorium

(1) ¹Das Examensrepetitorium (UniRep) wiederholt den gesamten Stoff der Pflichtfächer und bereitet damit gezielt auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor. ²Es ist auf ein Jahr angelegt. ³Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

(2) ¹Das Examensrepetitorium wird während der Vorlesungszeit regelmäßig mit insgesamt 12 Semesterwochenstunden im Zivilrecht, 6 Semesterwochenstunden im Strafrecht und 8 Semesterwochenstunden im Öffentlichen Recht angeboten. ²Es wird durch Veranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit ergänzt.

§ 21 Examensklausurenkurs

¹Der Examensklausurenkurs bereitet anhand von Klausuren auf Examensniveau auf die Klausuren der Ersten Juristischen Staatsprüfung vor. ²Er ist auf drei Semester angelegt. ³Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

Dritter Teil - Grundlagenfächer, Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen

§ 22 Grundlagenfächer

(1) ¹Zu den Grundlagenfächern werden in der Grundphase des Studiums gesonderte Vorlesungen angeboten. Grundlagenfächer können nach Angebot der Fakultät namentlich sein: Rechts- und Staatsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechtssoziologie, Methodenlehre und Rechtstheorie, Deutsche, Kirchliche oder Römische Rechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit sowie Verfassungsgeschichte. ²In den Grundlagenfächern werden nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg für den Studiengang Rechtswissenschaft Vorlesungsabschlussklausuren als Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung angeboten.

(2) Im Übrigen werden die geschichtlichen, philosophischen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge jedes Fachgebietes in den jeweiligen Vorlesungen berücksichtigt.

§ 23 Fremdsprachen

(1) Die Universität Regensburg bietet eine studienbegleitende fachspezifische Fremdsprachenausbildung an.

(2) ¹Es können rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen angeboten werden. ²Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium notwendig sind, müssen zumindest auch in deutscher Sprache angeboten werden.

(3) ¹Umfasst eine Lehrveranstaltung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 mindestens zwei Semesterwochenstunden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Leistungsnachweis nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO erteilt. ²Dies gilt nicht für gesondert ausgewiesene, ergänzende Lehrveranstaltungen außerhalb des Pflichtlehrrangebots.

(4) ¹Der Leiter der Veranstaltung entscheidet, ob der Leistungsnachweis aufgrund einer oder mehrerer mündlicher oder schriftlicher Leistungen erteilt wird, und gibt dies spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. ²Soweit Veranstaltungen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in der Verantwortung des Zentrums für Sprache und Kommunikation oder einer anderen universitären Einrichtung außerhalb der Juristischen Fakultät durchgeführt werden, kann die Leistungsbewertung von Satz 1 sowie von § 9 abweichen.

(5) ¹Über die Anerkennung von Nachweisen oder Vorkenntnissen, die den in Abs. 3 genannten gleichwertig sind, entscheidet auf Antrag der Dekan. ²An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschulen erbrachte Leistungen sind anzuerkennen, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind.

§ 24 Schlüsselqualifikationen

(1) Zu den Schlüsselqualifikationen gehören Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre sowie der Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.

(2) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wird in alle dafür geeigneten Lehrveranstaltungen integriert.

(3) ¹Nach Maßgabe des Lehrangebots sollen alle Studierenden im Laufe ihres Studiums mindestens zwei besondere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen besuchen. ²Dazu zählen auch der Besuch wirtschaftswissenschaftlicher Veranstaltungen sowie von Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung.

§ 25 Justiz-, verwaltungs- und anwaltsorientierte Juristenausbildung

(1) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen in geeigneter Form die Anforderungen der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis.

(2) ¹Die Juristische Fakultät bemüht sich, in Zusammenarbeit mit Vertretern der juristischen Praxis im Rahmen der Schlüsselqualifikationen besondere Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung anzubieten. ²Gegenstand solcher Veranstaltungen können namentlich die Vertragsgestaltung sowie die anwaltsorientierte Fallbearbeitung sein.

Vierter Teil - Das Schwerpunktbereichsstudium

§ 26 Inhalte und Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) Die Juristische Fakultät bietet die in § 4 der Ordnung über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung beschriebenen Schwerpunkte an.

(2) ¹Im Schwerpunktbereichsstudium sollen die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Bereich exemplarisch vertieft werden. ²Das Schwerpunktbereichsstudium führt in besonderer Weise an das wissenschaftliche Arbeiten heran. ³Es bereitet auf die Juristische Universitätsprüfung vor.

§ 27 Aufbau des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 16 Semesterwochenstunden. ²Es gliedert sich in Vorlesungen (sechs bis acht Semesterwochenstunden), Kolloquien (vier bis sechs Semesterwochenstunden) und zwei Seminare (vier Semesterwochenstunden). ³Die Möglichkeit, je nach Angebot der Fakultät zusätzliche Veranstaltungen zu besuchen, bleibt unberührt.

(2) ¹Die Veranstaltungen werden so angeboten, dass das Schwerpunktbereichsstudium im fünften Fachsemester begonnen und innerhalb von vier Semestern bis auf die mündliche Prüfung abgeschlossen werden kann. ²Der Einstieg in das Schwerpunktbereichsstudium ist in jedem Semester möglich.

§ 28 Seminare

(1) ¹Die Seminarleistung umfasst vorbehaltlich Abs. 3 eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vom Seminarleiter bestimmten Thema, ein mündliches Referat über dasselbe Thema sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden. ²Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt. ³Beantragt ein Seminarteilnehmer in demselben Semester die Zulassung zur studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit und teilt er dies dem Seminarleiter mit, hat der Seminarleiter den Leistungsnachweis bis zum Ende der Vorlesungszeit auszustellen. ⁴Erfolgt die Mitteilung nach Satz 3 weniger als vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit, hat der Seminarleiter den Leistungsnachweis innerhalb von vier Wochen auszustellen.

(2) Es wird empfohlen, das erste Seminar im sechsten Fachsemester zu besuchen.

(3) ¹Das zweite Seminar, das nach § 3 Abs. 2 Satz 3 der Ordnung über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung mit der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit verbunden wird, findet in dem Semester statt, dessen Vorlesungszeit auf die Anfertigung der Arbeit folgt. ²Seminarleistung ist ausschließlich ein mündliches Referat über das Thema der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden.

§ 29 Schwerpunktbereichsstudienpläne

Der Fachbereichsrat stellt für jeden Schwerpunktbereich einen Schwerpunktbereichsstudienplan auf. § 7 gilt entsprechend.

Fünfter Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Zusatzausbildungen

(1) ¹Die Juristische Fakultät bietet in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Zusatzausbildung "Unternehmenssanierung" an. ²Sie wird durch die Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Regensburg in Unternehmenssanierung vom 3. Oktober 1989 (KWMBI. II S. 411) in der jeweils geltenden Fassung geregelt und mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

(2) ¹Die Juristische Fakultät bietet ein ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen an. ²Nach Maßgabe der Ordnung über den Erwerb des Studienzertifikats Osteuropäisches

Recht an der Universität Regensburg vom 13. August 2003 beteiligt sie sich an einer Zusatzausbildung in Osteuropäischem Recht, die in Zusammenarbeit mit weiteren Universitäten angeboten wird.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die zum Prüfungstermin 2007/1 oder später erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden. ³Der dieser Studienordnung angepasste Studienplan wird so in Kraft gesetzt, dass Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2003 oder später aufgenommen haben oder aufnehmen bei planmäßigem Studium nach neuem Recht unterrichtet werden. ⁴Für Studierende, die ihr Studium zuvor aufgenommen haben, bleibt es bei planmäßigem Studium beim bisherigen Studienplan. ⁵Schwerpunktbereichsveranstaltungen werden ab dem Sommersemester 2005 angeboten. ⁶Seminare nach § 28 werden erstmals im Sommersemester 2006 angeboten. ⁷Soweit die Umstellung auf den neuen Studienplan weitere Übergangsregelungen erforderlich macht, entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Die Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschlussprüfung Erste Juristische Staatsprüfung an der Universität Regensburg vom 13.10.1995 (KWMBI II 1996 S. 172) tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 endgültig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. November 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 12.11.2004 Nr. I 124-22/5724, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14.02.2005 Nr. X/4-5e91a(BA)-10b/48 265).

Regensburg, den 28. Februar 2005
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 28. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Februar 2005 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Februar 2005.

**Zwischenprüfungsordnung
der Universität Regensburg
für den Studiengang Rechtswissenschaft
Vom 3. August 2000**

Auf Grund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Absatz 3 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Universität Regensburg folgende Zwischenprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Zweck und Form der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Sie soll der Feststellung dienen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) von jeweils mindestens zweistündiger Dauer, die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie in einem vom Prüfling zu wählenden Grundlagenfach abgenommen werden.

§ 2 Prüfungsorgan

Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Dekan der Juristischen Fakultät verantwortlich; er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die notwendigen Entscheidungen.

§ 3 Prüfer

- (1) Die Prüfer werden vom Dekan bestellt.
- (2) Zu Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl S.67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 4 Prüfungsvoraussetzungen, Anmeldung

- (1) Teilprüfungen kann nur ablegen, wer
 1. in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, als Student im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg immatrikuliert ist und
 2. weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) ¹Studenten müssen sich zu den einzelnen Teilprüfungen anmelden. ²Studenten, die an der Universität Regensburg nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studium der Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, müssen ihrer ersten Anmeldung zu einer Teilprüfung eine Erklärung darüber beizufügen,
 1. wo sie bisher studiert haben,
 2. ob und ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bereits an einer anderen Universität mit oder ohne Erfolg abgelegt wurden und

3. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vergleichbare Teilprüfungen, die in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an anderen inländischen Universitäten erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.
- (2) ¹Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 6 Anmelde- und Prüfungsfristen

- (1) Eine dreiwöchige Frist für die Anmeldung zu den Teilprüfungen wird mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters ortsüblich bekanntgegeben. Im Falle der unverschuldeten Versäumung dieser Frist ist eine Wiedereinsetzung (Art. 32 BayVwVfG) zulässig.
- (2) ¹Jeder Student muss alle Teilprüfungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmalig ablegen. ²Zur Anmeldung für die Teilprüfung im Grundlagenfach wählt der Student eines der in § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Fächer, für die im fraglichen Semester eine Teilprüfung durchgeführt wird, aus.
- (3) ¹Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist des Absatz 2, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG). ²Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Fristen rechtfertigen, sind ohne Verzug schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft zu machen. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Dekan. ⁴Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 Durchführung von Teilprüfungen, Versäumnis und Verhinderung

- (1) ¹Teilprüfungen werden studienbegleitend in den dafür gemäß dem Studienplan geeigneten Lehrveranstaltungen abgehalten. ²Grundlagenfächer können nach Angebot der Fakultät sein: Rechts- und Staatsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechtssoziologie, Methodenlehre und Rechtstheorie, Deutsche, Kirchliche oder Römische Rechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit sowie Verfassungsgeschichte der Neuzeit.
- (2) Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden mindestens sechs Wochen zuvor ortsüblich bekanntgegeben.
- (3) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson (Aufgabensteller) vorgenommen.
- (4) Erscheint ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird die betreffende Teilprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Kann ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Teilprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, gilt diese Teilprüfung als nicht abgelegt. ²Die Verhinderung ist unverzüglich beim Dekan geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage ei-

nes Zeugnisses verzichtet werden. ⁵Gibt der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so hat er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluss hieran beim Dekan geltend zu machen. ⁶Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ²Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinn der in Satz 1 genannten Verordnung einzustufen ist. ³Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ (4 Punkte), der andere jedoch mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller zum Stichentscheid vorzulegen.
- (3) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von je zwei Prüfern selbständig zu bewerten. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn
 1. kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht,
 2. die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.³Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ⁴Satz 2 gilt entsprechend für Wiederholungsprüfungen.
- (4) ¹Wird nach Durchführung des in Absatz 3 genannten Verfahrens die Aufsichtsarbeit als „nicht bestanden“ bewertet, kann der betroffene Prüfungsteilnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfer.

§ 9 Wiederholung

- (1) ¹Eine Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche im Rahmen einer Zwischenprüfung an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen. ³Eine zweite Wiederholung ist im Grundlagenfach und in einem der drei Hauptfächer zulässig. ⁵Das Grundlagenfach kann zur ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung gewechselt werden.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ²Wird die entsprechende Lehrveranstaltung in diesem Zeitraum nicht angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate. ³Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Gründe nicht zu vertreten. § 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters abgelegt werden. ²Zur Wahrung dieser Frist ist gegebenenfalls das Grundlagenfach zu wechseln. ³Bei unverschuldeter Fristversäumnung gilt § 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind.
- (2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Hat der Prüfling die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt ihm der Dekan hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Auf Antrag wird dem Prüfling eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung vom Aufgabensteller mit "nicht bestanden" bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Teilprüfung mit "nicht bestanden" bewertet.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, und zu begründen. ²Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen vom Dekan überprüft werden. ³Ist er ungerechtfertigt ausgeschlossen worden, so gilt die Teilprüfung als nicht abgelegt.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen ohne Verzug, in jedem Falle aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Dekan geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 berichtet werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. ²Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Teilprüfung als "nicht bestanden" bewertet werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) ¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt für die Zwischenprüfungen einschließlich des Studienjahres 2003/2004 § 8 Abs. 2 und 3 in folgender Fassung:
- „(2) ¹Die Teilprüfungen werden als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. ²Bestanden ist eine Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinn von § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung einzustufen ist.
- (3) ¹Wird die Aufsichtsarbeit vom Prüfer als „nicht bestanden“ bewertet, erfolgt eine zusätzliche Bewertung durch einen weiteren Prüfer, der vom Aufgabensteller bestimmt wird. ²Divergieren die Bewertungen bezüglich des Bestehens der Teilprüfung, entscheidet der Aufgabensteller über das Bestehen der Zwischenprüfungsleistung (Letztentscheid).“
- (2) ¹Eine Zwischenprüfung nach dieser Ordnung ist von den Studenten abzulegen, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnen. ²Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihr Studium bereits begonnen haben, können auf Antrag die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 31. Mai 2000 und 26. Juli 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 23.06.2000 Nr. X/5 - 10b/27 431.

Regensburg, den 3. August 2000

Universität Regensburg

Der Rektor

(Prof. Dr. Helmut Altner)

Diese Satzung wurde am 3. August 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2000 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2000.

**Ordnung über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
(Juristische Universitätsprüfung)
für Studierende des Studienganges Rechtswissenschaft
an der Universität Regensburg
Vom 11. November 2004**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 Abs. 1 Sätze 2 und 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Form der Prüfung; Regel- und Höchststudienzeit
- § 4 Inhalte des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen
- § 8 Benotung
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Entschuldigte Verhinderung
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Wiederholung

Zweiter Teil - Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit

- § 13 Zulassung
- § 14 Bestimmung des Aufgabenstellers
- § 15 Bearbeitungsfrist; Ausgabe und Abgabe
- § 16 Ordnungsgemäße Anfertigung der Studienarbeit
- § 17 Bewertung
- § 18 Täuschung
- § 19 Rücktritt und Säumnis
- § 20 Wiederholung; Wechsel des Schwerpunktbereichs
- § 21 Anerkennung von Prüfungsleistungen

Dritter Teil - Die abschließende mündliche Prüfung

§ 22 Inhalt und Umfang

§ 23 Zulassung

§ 24 Termine und Fristen; Formvorschriften

§ 25 Prüfungskommission; Durchführung der Prüfung

§ 26 Rücktritt und Säumnis

§ 27 Prüfungsgesamtnote

§ 28 Freiversuch und Notenverbesserung

§ 29 Prüfungsbescheinigung

Vierter Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

(1) ¹Nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758) bildet die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Juristische Universitätsprüfung) zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung) die Erste Juristische Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592). ²Die Erste Juristische Prüfung ist sowohl Hochschulabschluss- wie auch Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar.

(2) ¹In der Juristischen Universitätsprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie ihre juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich exemplarisch vertieft haben und in diesem Bereich wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ²Themenwahl und Schwierigkeitsgrad der Prüfung sollen einem juristischen Studium von acht Semestern im Umfang von insgesamt höchstens 170 Semesterwochenstunden und einem Schwerpunktbereichsstudium von vier Semestern im Umfang von 16 Semesterwochenstunden entsprechen. ³Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbeurteilung stehen. ⁴Das Schwerpunktbereichsstudium darf höchstens zu 50 v. H. Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 JAPO) vertiefen.

§ 2 Diplomgrad

¹Aufgrund der Ersten Juristischen Prüfung wird auf Antrag der akademische Grad "Diplom-Jurist Univ." bzw. "Diplom-Juristin Univ.", abgekürzt "Dipl.-Jur. Univ.", an Absolventen verliehen, die sowohl die Juristischen Universitätsprüfung als auch die Erste Juristische Staatsprüfung in Regensburg abgelegt haben. ²Voraussetzungen nach Satz 1, die dem Juristischen Prüfungsamt nicht bekannt sind, werden durch das Zeugnis über die Erste Juristische Prüfung nach § 17 Abs. 1 JAPO nachgewiesen. ³Soweit das Juristische Prüfungsamt die notwendigen Daten vom Landesjustizprüfungsamt erhält, kann vom Antragserfordernis abgesehen werden.

§ 3 Form der Prüfung; Regel- und Höchststudienzeit

(1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung als studienabschließender Leistung.

(2) ¹In dem gewählten Schwerpunktbereich sind zwei Seminare mit Erfolg zu besuchen. ²Die Teilnahme an dem ersten Seminar ist Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit. ³Das zweite Seminar wird mit der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit verbunden. ⁴Es ist Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung. ⁵Ist das zweite Seminar nicht bestanden, muss ein weiteres Seminar in demselben Schwerpunktbereich erfolgreich besucht werden; das Ergebnis der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.

(3) ¹Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach § 22 Abs. 3 JAPO. ²Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem sechsten Fachsemester angefertigt. ³Die mündliche Prüfung wird in der Regel nach dem achten Fachsemester abgelegt.

(4) ¹Die Prüfung muss vor Ende des 13. Fachsemester erstmals vollständig abgelegt werden. ²Anderenfalls gelten noch nicht erbrachte Prüfungsleistungen als abgelegt mit der Note "ungenügend" (0 Punkte), es sei denn, dass der Kandidat die Gründe für das Versäumen der Frist nicht zu vertreten hat (§ 10).

§ 4 Inhalte des Schwerpunktbereichsstudiums

Die Juristische Fakultät bietet Schwerpunktbereiche mit den folgenden Inhalten an:

1. Grundlagen der modernen Rechtsordnung: Privatrechts-, Verfassungs- und Strafrechtsgeschichte sowie Rechtsphilosophie
2. Gesellschafts-, Handels- und Steuerrecht: Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht, Handelsgeschäfte, Abgabenrecht, Einkommen- und Unternehmenssteuerrecht
3. Arbeit und Kapital im Unternehmen: Kollektives Arbeitsrecht, Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht, Kartellrecht
4. Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit: Kollektives Arbeitsrecht, Sozial- und Gesundheitsrecht
5. Steuer- und Sozialrecht: Abgabenrecht, Einkommen- und Unternehmenssteuerrecht, Sozial- und Gesundheitsrecht
6. Unternehmenssanierung: Insolvenzrecht, Kreditsicherungsrecht sowie insolvenzrechtsbezogene Teile des Kollektiven Arbeitsrechts, des Gesellschafts-, Handels- und Steuerrechts
7. Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht: Internationales Privatrecht, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Rechtsvergleichung
8. Strafrecht in der modernen Gesellschaft: Internationalisierung, Kriminologie, Forensik: Kriminologie, Strafverteidigung, Jugendstrafrecht, Europäisches und Internationales Strafrecht, Rechtsphilosophie
9. Recht der Informationsgesellschaft: E-Commerce-Recht, Wettbewerbsrecht, Recht des geistigen Eigentums, Telekommunikations-, Post- und Medienrecht sowie Völkerrecht der Informationsgesellschaft
10. Mittel- und Osteuropa im Prozess der Europäischen Integration: Europarecht mit Bezug zu Osteuropa, Europäisches Verfassungs- und Strafrecht, Rechtsvergleichung, Recht mittel- und osteuropäischer Staaten.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitglie-

dem.³ Im Prüfungsausschuss sollen die Fachrichtungen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht vertreten sein.⁴ Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.⁵ Die Amtszeit der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre.⁶ Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Juristischen Fakultät im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG gewählt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen worden sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Er erledigt die laufenden Geschäfte. ⁴Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss unterstützt den Studiendekan bei seiner Arbeit. ²Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm ggf. Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. ³Er legt die Verteilung der Noten offen.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Juristische Prüfungsamt.

§ 6 Prüfer

(1) ¹Prüfer sind die Professoren der Juristischen Fakultät im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG. ²Sie haben gegenüber dem Prüfungsausschuss den Schwerpunktbereich oder die Schwerpunktbereiche zu benennen, in denen sie prüfen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann andere nach der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme der Juristischen Universitätsprüfung befugte Personen zu Prüfern bestellen. ²Die Bestellung bezieht sich auf einen bestimmten Schwerpunktbereich oder mehrere bestimmte Schwerpunktbereiche. ³Sie kann sich auf die mündliche Prüfung oder auf die Zweitbewertung von Studienarbeiten beschränken.

§ 7 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

(1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,
2. in dem Semester, in dem er die Prüfungsleistung ablegen will, im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg immatrikuliert ist,
3. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft im Zeitpunkt des Zulassungsantrags bestanden hat,

4. weder die Erste Juristische Staatsprüfung noch die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden hat und
5. an einem Seminar in dem gewählten Schwerpunktbereich erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Auf entsprechendes Verlangen ist das Vorliegen von Prüfungsvoraussetzungen nachzuweisen oder eidesstattlich zu versichern.

§ 8 Benotung

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Notenbezeichnung der Prüfungsgesamtnote (§ 27) richtet sich nach § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 Satz 1 genannten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit nach dieser Ordnung Einzelnoten zu verrechnen sind, wird das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen errechnet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

§ 9 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - SGB IX) soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewähren. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser die Chancengleichheit nicht beeinträchtigt.

(2) ¹Anderen Prüfungsteilnehmern, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe von Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese die Chancengleichheit nicht beeinträchtigen.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Zulassung zu der jeweiligen Prüfungsleistung zu stellen. ²Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen.

§ 10 Entschuldigte Verhinderung

(1) ¹Treten Rechtsfolgen nach dieser Prüfungsordnung nicht ein, wenn der Kandidat die Gründe für eine Verhinderung oder Säumnis nicht zu vertreten hat, oder wird in dieser Ordnung für den Fall der nicht zu vertretenden Verhinderung auf diese Vorschrift verwiesen, sind die Gründe unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geltend zu machen und nachzuweisen. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag oder am ersten Tag des Zeitraums, für den die Verhinderung geltend gemacht wird, ausgestellt sein darf. ³Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

(2) Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer deshalb gegebenenfalls erforderlichen Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Wird die Frist zur Stellung eines Zulassungsantrags versäumt, gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die betroffenen Prüfungsleistungen von bestimmten oder allen Prüfungsteilnehmern zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit der Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach dem Ablegen der Prüfungsleistung oder, im Falle der Studienarbeit, nach deren Abgabe, dürfen Anordnungen nach Abs. 1 von Amts wegen nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Wiederholung

(1) ¹Prüfungsleistungen, die schlechter als mit der Note "ausreichend" (4,00 Punkte) bewertet wurden, können jeweils einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

(2) ¹Die Wiederholung muss nach der Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses zum nächsten möglichen Termin beantragt werden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Im Falle der nicht zu vertretenden Verhinderung gilt § 10.

(3) ¹Wird eine Prüfungsleistung wiederholt, zählt das bessere Ergebnis. ²Stimmen die Ergebnisse überein, zählt das frühere Ergebnis.

Zweiter Teil - Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit

§ 13 Zulassung

(1) Die Zulassung zur studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (Studienarbeit) ist in der Vorlesungszeit zu beantragen, die dem Termin zur Ausgabe der Aufgabe vorausgeht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt jedes Semester

1. eine dreiwöchige Frist für die Antragstellung nach Abs. 1, wobei die Frist spätestens einen Monat vor Ende der Vorlesungszeit enden soll,
2. nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 und 2 mindestens drei Termine für die Ausgabe der Aufgaben mit zugehörigen Terminen für die Abgabe der Studienarbeiten
3. in Absprache mit den Prüfern nach § 6 die Aufgabensteller, die für jeden Schwerpunktbereich zur Wahl stehen, sowie
4. die Form der Antragstellung sowie der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, wobei er namentlich eine elektronische Form vorsehen kann.

²Die Festsetzungen nach Satz 1 werden jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang sowie in anderer geeigneter Form bekannt gemacht.

(3) ¹In dem Zulassungsantrag ist ein Schwerpunktbereich sowie ein Termin für die Ausgabe der Studienarbeit zu wählen. ²Außerdem ist anzugeben, welcher Prüfer des gewählten Schwerpunktbereichs als Aufgabensteller gewünscht wird.

(4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses versagt die Zulassung, wenn der Antrag den Anforderungen der Abs. 1 bis 3 nicht genügt oder allgemeine Prüfungsvoraussetzungen (§ 7) fehlen. ²Erfolgt bis zum Ende der Vorlesungszeit keine Versagung, gilt der Kandidat vorbehaltlich von Abs. 5 als zugelassen.

(5) ¹Mit der Abgabe der Studienarbeit ist die Bescheinigung über das Bestehen des Seminars nach § 3 Abs. 2 Satz 2 einzureichen. ²Wird die Bescheinigung nicht eingereicht und auch nicht unverzüglich nachgereicht, versagt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann vorsehen, dass der Antrag elektronisch geprüft und im Falle des Abs. 4 Satz 1 automatisch nicht angenommen wird.

§ 14 Bestimmung des Aufgabenstellers

(1) Der Aufgabensteller wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt eine Frist, innerhalb deren die Aufgabensteller die benötigte Anzahl von Aufgaben im Prüfungsamt einzureichen haben.

§ 15 Bearbeitungsfrist; Ausgabe und Abgabe

(1) ¹Die Frist zur Bearbeitung der Aufgabe beträgt vier Wochen. ²Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe der Aufgabe. ³Sie endet an demselben Wochentag der vierten darauffolgenden Woche. ⁴Weder der Termin zur Ausgabe der Aufgabe noch der Termin zur Abgabe der Studienarbeit dürfen auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen gesetzlichen Feiertag fallen.

(2) ¹Die Termine zur Ausgabe der Aufgabe und zur Abgabe der Studienarbeit liegen grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit. ²Der Prüfungsausschuss kann Termine während der Vorlesungszeit festsetzen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Uhrzeit der Ausgabe sowie der Abgabe. ²Anstelle der Uhrzeit kann ein Zeitraum innerhalb des Tages bestimmt werden. ³Die Festsetzungen nach den Sätzen 1 und 2 werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Ausgabetermin durch Aushang sowie in anderer geeigneter Form bekannt gegeben.

(4) ¹Die Studienarbeit ist als maschinenschriftlicher Ausdruck in zwei Exemplaren abzugeben. ²Zusammen mit den Festsetzungen nach § 13 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass und wie die Arbeit zusätzlich als Datei abzugeben ist. ³Ebenso kann er bestimmen, dass nur ein Exemplar abzugeben ist.

§ 16 Ordnungsgemäße Anfertigung der Studienarbeit

¹Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, dass er die Studienarbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, bezeichnet hat. ²Die unterschriebene Erklärung ist der Studienarbeit beizufügen.

§ 17 Bewertung

(1) ¹Die Studienarbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren Prüfer selbständig zu bewerten. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den weiteren Prüfer. ³Weichen Erst- und Zweitbewertung in der Frage, ob die Studienarbeit mit mindestens "ausreichend" oder mit schlechter als "ausreichend" zu bewerten ist, oder um mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Prüfer mit einem Stichentscheid. ⁴Weichen Erst- und Zweitbewertung um höchstens drei Notenpunkte voneinander ab, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.

(2) ¹Erst- und Zweitbewertung sind spätestens einen Monat nach Ende der auf die Anfertigung der Studienarbeit folgenden Vorlesungszeit abzuschließen. ²Das Prüfungsamt gibt dem Kandidaten die Bewertung bekannt.

(3) Die Studienarbeit und die Voten werden nach Abschluss der Bewertung vom Prüfungsamt verwahrt und können innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Note ein-

gesehen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährt weiter gehende Akteneinsicht, soweit dies nach Art. 29 Abs. 1 des BayVwVfG erforderlich ist.

§ 18 Täuschung

Versucht ein Kandidat, die Bewertung der Studienarbeit durch Täuschung zu beeinflussen, ist die Studienarbeit mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn ein Kandidat versucht, Prüfer oder mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Personen zu seinem Vorteil zu beeinflussen.

§ 19 Rücktritt und Säumnis

(1) Nach Ablauf der Antragsfrist nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

(2) ¹Wird die Studienarbeit zu spät oder nicht abgegeben, wird die Leistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, selbst wenn die Aufgabe gar nicht in Empfang genommen wurde. ²Das gilt nicht, wenn der Kandidat die Gründe für die Verspätung oder die Nichtabgabe nicht zu vertreten hat (§ 10).

(3) ¹Beträgt eine entschuldigte Verspätung höchstens drei Tage, gilt die Studienarbeit als rechtzeitig abgegeben. ²In allen anderen Fällen der entschuldigten Verhinderung gilt die Leistung als nicht abgelegt.

(4) Die Rechtsfolgen von Abs. 3 treten nach Maßgabe von § 10 auch ein, wenn ein Kandidat durch eine mehrtägige Krankheit oder aus einem anderen Grund, den er nicht zu vertreten hat, gehindert ist, die Arbeit in dem vorgesehenen Zeitraum anzufertigen.

§ 20 Wiederholung; Wechsel des Schwerpunktbereichs

(1) Wird die Studienarbeit nach § 12 Abs. 1 wiederholt oder gilt die Studienarbeit nach einem früheren Zulassungsantrag als nicht abgelegt, kann im erneuten Zulassungsantrag ein anderer Schwerpunktbereich gewählt werden.

(2) ¹Ist eine abgelegte Studienarbeit thematisch mehreren Schwerpunktbereichen zuzuordnen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einen Wechsel des Schwerpunktbereichs. ²Der Antrag nach Satz 1 muss vor dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung gestellt werden, im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung vor dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung.

(3) Einem Kandidaten darf nicht mehrfach dasselbe Thema zur Bearbeitung gestellt werden.

§ 21 Anerkennung von Prüfungsleistungen

¹Der Prüfungsausschuss erkennt eine Leistung, die an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden ist, für einen bestimmten Schwerpunktbereich als Studienarbeit an, wenn sie sich diesem thematisch zuordnen lässt; eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht gleichwertig ist. ²Soweit die Note nicht nach § 8 gebildet wurde, rechnet der Prüfungsausschuss die Note um. ³Soweit Leistungen nach Satz 1 erbracht worden sind, befreit der Prüfungsausschuss zugleich von der Zulassungsvoraussetzung nach § 23 Nr. 2.

Dritter Teil - Die abschließende mündliche Prüfung

§ 22 Inhalt und Umfang

¹Die abschließende mündliche Prüfung (mündliche Universitätsprüfung) erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs, in dem die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit angefertigt wurde. ²Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer von et-

wa 20 Minuten vorzusehen. ³Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

§ 23 Zulassung

¹Die Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung erfolgt auf Antrag. ²Zugelassen wird, wer

1. die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit abgelegt hat,
2. das Bestehen des zweiten Seminars nach § 3 Abs. 2 Satz 3 oder eines weiteren Seminars nach § 3 Abs. 2 Satz 5 nachweist und
3. die allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen nach § 7

erfüllt. ³Die Zulassung erfolgt mit der Ladung zur mündlichen Prüfung.

§ 24 Termine und Fristen; Formvorschriften

(1) ¹Mündliche Universitätsprüfungen werden in zwei Prüfungszeiträumen pro Jahr in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu den mündlichen Staatsprüfungen durchgeführt. ²Es wird empfohlen, die mündliche Universitätsprüfung und die mündliche Staatsprüfung in demselben Zeitraum abzulegen.

(2) ¹Die mündliche Universitätsprüfung muss spätestens in dem Prüfungszeitraum erstmals abgelegt werden, der auf das Bestehen der Juristischen Staatsprüfung folgt. ²Anderenfalls gilt die mündliche Universitätsprüfung als abgelegt mit der Note "ungenügend" (0 Punkte). ³Im Falle einer nicht zu vertretenden Verhinderung gilt § 10. ⁴Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes und Erziehungszeiten in entsprechender Anwendung von § 12 der Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, in denen eine Beurlaubung nach Art. 64 Abs. 2 bis 4 BayHSchG erfolgt ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume mindestens sechs Monate im Voraus fest und bestimmt zugleich

1. eine dreiwöchige Frist für den Antrag auf Zulassung,
2. die Form der Antragstellung sowie
3. die Form für die Ladung zur mündlichen Prüfung,

wobei er namentlich eine elektronische Form vorsehen kann. ²Die Festsetzungen nach Satz 1 werden unverzüglich durch Aushang sowie in anderer geeigneter Form bekannt gemacht.

(4) Die Frist zur Ladung zur mündlichen Prüfung beträgt drei Wochen.

§ 25 Prüfungskommission; Durchführung der Prüfung

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, und bestimmt den Vorsitzenden. ²Mindestens ein Mitglied muss Professor im Sinne von § 6 Abs. 1 sein; dieses Mitglied soll nicht mit dem Aufgabensteller der studienbegleitenden schriftlichen Arbeit identisch sein. ³Die Mitglieder dürfen nicht demselben Lehrstuhl angehören.

(2) ¹Beide Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein. ²Weichen die beiden Prüfer in der Bewertung voneinander ab, vergibt jeder eine Einzelnote, aus denen das arithmetische Mittel als Gesamtnote der mündlichen Prüfung gebildet wird.

(3) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen. ³§ 18 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. ²Er soll Studierende der Rechtswissenschaft und kann in Ausnahmefällen auch sonstige Personen als Zuhörer zulassen. ³Zuhörer, die den Anordnungen des Vorsitzenden keine Folge leisten, können aus dem Prüfungsraum verwiesen werden.

§ 26 Rücktritt und Säumnis

- (1) Nach dem Ablauf der Antragsfrist nach § 24 Abs. 3 ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
- (2) ¹Wird die mündliche Prüfung ganz oder teilweise versäumt, wird sie mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. ²Das gilt nicht, wenn der Kandidat die Gründe für die Säumnis nicht zu vertreten hat (§ 10).
- (3) ¹Wurde die mündliche Prüfung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt, gilt § 10 entsprechend. ²Die Prüfungsunfähigkeit ist in diesem Fall vor der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich geltend zu machen und anschließend unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

§ 27 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Staatsprüfung fest. ²Sie errechnet sich aus der Summe der doppelten Gesamtnote der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch drei. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als "ausreichend" (4,00 Punkte).
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und deren Punktwert sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Punktwert am Schluss der mündlichen Prüfung bekannt. ²Damit ist die Juristische Staatsprüfung abgelegt.
- (3) ¹Wird die mündliche Prüfung wiederholt, bestimmen sich sowohl die Note der mündlichen Prüfung als auch die Prüfungsgesamtnote nach § 12 Abs. 3. ²War die frühere Prüfung bestanden, bleiben deren Rechtsfolgen in jedem Fall unberührt.

§ 28 Freiversuch und Notenverbesserung

¹Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, die mündliche Staatsprüfung ablegt, kann diese abweichend von § 12 Abs. 1 ein weiteres Mal wiederholen. ²Die Zulassung kann nur für den nächstfolgenden Prüfungszeitraum beantragt werden. ³Die Fristen nach Satz 1 und 2 verlängern sich um Zeiten des Mutterschutzes und Erziehungszeiten in entsprechender Anwendung von § 12 der Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, in denen eine Beurlaubung nach Art. 64 Abs. 2 bis 4 BayHSchG erfolgt ist. ⁴Im Übrigen werden die Fristen durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Im Fall der nicht zu vertretenden Verhinderung gilt § 10. ⁶Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind, soweit erforderlich, nachzuweisen.

§ 29 Prüfungsbescheinigung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt den Prüfungsteilnehmern, die die Juristische Staatsprüfung bestanden haben, eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs sowie die Noten der studienbegleitenden schriftlichen Arbeit, der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich sind.
- (2) Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies schriftlich bekannt.
- (3) Das Prüfungsamt für die Juristische Staatsprüfung übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Staatsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Staatsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt. Ist die Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck des Bescheids über das Nichtbestehen der Juristischen Staatsprüfung.

Vierter Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die zum Prüfungstermin 2007/1 oder später erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden. ³Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit kann nach dieser Prüfungsordnung erstmals in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Sommersemester 2006 angefertigt werden. ⁴Mündliche Prüfungen werden nach dieser Prüfungsordnung erstmals im Sommer 2007 abgenommen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. November 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 23.07.2004 Nr. X/5-⁵e9¹a(BA)-1⁰b/30 0161.

Regensburg, den 11.11.2004

Universität Regensburg

Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 11.11.2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11.11.2004 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.11.2004.